

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

Dritte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 27/2016

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

25. Jahrgang/29. April 2016

Dritte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 26. April 2016 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 5 bis 6 und § 11 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58), in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 6, § 10 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 in Verbindung mit § 8 b und § 10 a Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), in Verbindung § 7 Satz 2 der Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – BerHZVO) vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2015 (GVBl. S. 90), und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen¹:

§ 1

Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 21. April 2015 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 18/2015 vom 30. April 2015) geändert worden ist, wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 geändert.

§ 2

Das Inhaltsverzeichnis des Anhangs wird entsprechend der §§ 3 bis 5 angepasst.

§ 3

Die in Anlage 1 enthaltenen Neufassungen der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge Nr.

1.3.5. und 1.3.6. ersetzen jeweils die bisherigen entsprechenden Allgemeinen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

§ 4

(1) Die in Anlage 2 enthaltenen Neufassungen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.54., 2.1.1.59., 2.2.1.3., 2.2.1.10., 2.2.1.19., 2.2.1.22., 2.2.1.38., 2.2.1.43., 2.2.1.45., 2.2.1.48., 2.2.1.51., 2.2.1.55., 2.2.3.6., 2.2.3.10., 2.2.3.11., 2.2.3.12., 2.2.3.18., 2.2.3.19., 2.2.3.21., 2.2.3.24., 2.2.3.25., 2.2.3.26., 2.2.4.1. und 2.2.4.8. ersetzen jeweils die bisherigen entsprechenden Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(2) Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.8. des Anhangs der ZSP-HU werden durch die in Anlage 2 enthaltene entsprechende Korrekturfassung ersetzt.

(3) Die in Anlage 2 enthaltenen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.4.14. werden in den Anhang der ZSP-HU aufgenommen.

(4) Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln bleiben auch nach Umbenennung eines Studienganges bis zu ihrer Änderung weiterhin anwendbar; dies gilt insbesondere für:

1. Nr. 2.1.1.25. für das Bachelorstudium im Studienfach Griechisch,
2. Nr. 2.1.1.51. für das Bachelorstudium im Studienfach Politikwissenschaft für das Lehramt (FU) und
3. Nr. 2.3.3. für das Zertifikatsstudium Internationale Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung.

§ 5

(1) Die fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für Lehramtsmasterstudiengänge Nr. 1.3.1., 1.3.2. und 1.3.3. werden aufgehoben.

(2) Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.27., 2.1.1.46., 2.1.1.47., 2.2.1.2., 2.2.1.23., 2.2.1.28., 2.2.1.31., 2.2.1.35., 2.2.1.46., 2.2.3.2., 2.2.3.4. und 2.2.4.2. werden aufgehoben.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft.

¹ Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 25. April 2016. Die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung erfolgte am 29. April 2016.

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für

lehramtsbezogene Masterstudiengänge: **ISS/GYM/BS**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule (ISS) bzw. mit dem Schwerpunkt Gymnasium (GYM) und für das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) sind konsekutive Studiengänge gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Für bestimmte Studienfächer können ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzungen durch die jeweilige Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) vorgesehen sein; die ergänzenden erweiterten Zugangsvoraussetzungen gelten in diesem Fall sowohl für das entsprechende Erste wie auch das entsprechende Zweite Fach.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft eines lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft eines lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Erstes Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang ISS/GYM als Erstes Fach fortgeführt wird, oder in einer beruflichen Fachrichtung, die im beantragten Studiengang BS als Erstes Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien (GYM) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die Fachdidaktik, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>

Anlage 1

	Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachdidaktik des lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachdidaktik des lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Erstes Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang ISS/GYM als Erstes Fach fortgeführt wird, oder in einer beruflichen Fachrichtung, die im beantragten Studiengang BS als Erstes Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien (GYM) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die Fachwissenschaft, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft eines weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft eines weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Zweites Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang BS als Zweites Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien (GYM) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits,</p>

Anlage 1

	<p>die auf die Fachdidaktik, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachdidaktik des weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachdidaktik des weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Zweites Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang BS als Zweites Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien (GYM) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die Fachwissenschaft, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 1

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits einschließlich eines erfolgreich absolvierten berufsfelderschließenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Gesamtvolumen von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden, von denen mindestens 5 ECTS-Credits auf ein berufsfelderschließendes Praktikum entfallen.</p> <p>Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschließlich von Deutsch als Zweitsprache kann Berücksichtigung finden.</p> <p>Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten oder anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschließende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen können.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Anlage 1

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.3.6.

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für den

lehramtsbezogenen Masterstudiengang (GS): **Lehramt an Grundschulen**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen „Lehramt an Grundschulen“ ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem vertieften Studienfach oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem vertieften Studienfach, das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang fortgeführt wird. Die Studienfächer des lehramtsbezogenen Masterstudienganges Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 45 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 gilt die Zugangsvoraussetzung für Antragstellerinnen und Antragsteller, die das Zweitfach Englisch, Französisch oder Spanisch in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erfolgreich absolviert haben, auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits im Lernbereich Sachunterricht der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in diesem Studium erworben wurden und dieser Lernbereich als Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften oder Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben</p>

Anlage 1

	<p>wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin). Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 sind die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erfolgreich absolvierten Zweifächer Biologie, Chemie und Physik dem Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften, die Zweifächer Geographie und Geschichte dem Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften, die Zweifächer Deutsch, Mathematik und Sport ihrem jeweils entsprechenden Studienfach gleichgestellt. Ebenfalls bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 ist das in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang erfolgreich absolvierte Kernfach Rehabilitationswissenschaften dem Studium zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen in einem Studiengang nach § 72a ZSP-HU gleichgestellt.</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem anderen Studienfach im Umfang von mindestens 35 ECTS-Credits oder – übergangsweise – in einem Lernbereich der Grundschulpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem anderen Studienfach (ohne sonderpädagogische Fachrichtungen), das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Die Studienfächer Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 35 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 gilt die Zugangsvoraussetzung auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits in einem Lernbereich der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden und dieser Lernbereich als das andere Studienfach im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche</p>

Anlage 1

	<p>Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin). Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 ist für Antragstellerinnen und Antragsteller, die erfolgreich in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang das Kernfach Rehabilitationswissenschaften absolviert haben, das erfolgreich absolvierte Zweitfach Deutsch oder Mathematik dem jeweils entsprechenden Studienfach in einem Studiengang nach § 72a ZSP-HU gleichgestellt.</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem weiteren anderen Studienfach im Umfang von mindestens 35 ECTS-Credits oder – übergangsweise – in einem weiteren Lernbereich der Grundschulpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem weiteren anderen Studienfach (ohne sonderpädagogische Fachrichtungen), das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Die Studienfächer Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 35 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 gilt die Zugangsvoraussetzung auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits in einem weiteren Lernbereich der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden und dieser Lernbereich als das weitere andere Studienfach im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 ist diese Zugangsvoraussetzung für Antragstellerinnen und Antragsteller, die erfolgreich in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang das Kernfach Rehabilitationswissenschaften in Verbindung mit dem Zweitfach Deutsch oder Mathematik absolviert haben, nicht anwendbar und gilt bei Vorliegen der übrigen Zugangsvoraussetzungen als erfüllt. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche</p>

Anlage 1

	<p>Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p> <p>Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Allgemeiner Grundschulpädagogik Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in Allgemeiner Grundschulpädagogik oder vergleichbaren Kompetenzbereichen. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits erworben worden sein.</p> <p>Der Bereich „Allgemeine Grundschulpädagogik“ umfasst die Vermittlung grundlegender historischer und systematischer Wissensbestände zum Aufwachen von Kindern sowie zur Institution Grundschule. Dabei sind Kenntnisse in historischen sowie gegenwärtigen soziologischen, entwicklungsphysiologischen und erziehungswissenschaftlichen Theorien nachzuweisen. Die Kenntnisse müssen sich auch auf die theoretischen Modelle, mit denen sich Heterogenität und Heterogenitätsdimensionen im Unterricht der Grundschule beschreiben lassen, erstrecken und umfassen weiter Kenntnisse zu Entwicklungsprozessen in der Schul- und Unterrichtskultur, die geeignet sind, um den sozialen, emotionalen und kognitiven Lernausgangslagen in heterogenen Lerngruppen der Grundschule zu entsprechen.</p> <p>Bis zum Ende des Bewerbungssemesters Wintersemester 2019/20 gilt die Zugangsvoraussetzung für Antragstellerinnen und Antragsteller, die erfolgreich in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang das Kernfach Rehabilitationswissenschaften in Verbindung mit dem Zweitfach Deutsch oder Mathematik absolviert haben, auch als erfüllt, wenn mindestens 3 ECTS-Credits in einer Einführung in die Grundschulpädagogik und der Einführung in den Erstunterricht in einem Lernbereich der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 1

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits einschließlich eines erfolgreich absolvierten berufsfelderschließenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Gesamtvolumen von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden, von denen mindestens 5 ECTS-Credits auf ein berufsfelderschließendes Praktikum entfallen.</p> <p>Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschließlich von Deutsch als Zweitsprache kann Berücksichtigung finden.</p> <p>Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten oder anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschließende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen können.</p> <p>Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Sportwissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Sportpraktische Affinität und Sparteignung
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis sportmotorischer Leistungsfähigkeit und sportpraktische Affinität.</p> <p>Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die einen Leistungsstand von insgesamt mindestens 33 Notenpunkten im Unterrichtsfach Sport aus drei Halbjahren der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau vorweisen können, gilt die Voraussetzung als erfüllt. Bei Belegung des Faches Sport als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase (Leistungskurs) genügt bereits ein Leistungsstand von insgesamt mindestens 30 Notenpunkten aus drei Halbjahren der Qualifikationsphase.</p> <p>Alternativ kann der Nachweis auch durch einen bestandenen Sparteignungstest einer Hochschule erbracht werden.</p>
Nachweis:	<p>Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung; das Zeugnis muss die Anzahl der erzielten Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) im Bereich Sport bzw. die Angabe entsprechender schulischer Leistungen ihrem Umfang und Inhalt nach unter Benennung des angewandten Bewertungsmaßstabes und des Zeitraumes des Kompetenzerwerbes enthalten. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Alternativ: bestandener Sparteignungstest an einer Hochschule; die erfolgreiche Ablegung des Eignungstestes darf nicht mehr als zwei Jahre vor dem Beginn des Bewerbungszeitraumes zurückliegen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden bzw. an der der Sparteignungstest abgelegt wurde.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Sporttauglichkeit
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis aktueller Sporttauglichkeit.
Nachweis:	Einzureichen ist ein ärztliches Attest gemäß dem bereitgestellten Erklärungsvordruck. Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Immatrikulationsfrist nicht älter als ein Jahr sein.
Bezugsquelle:	Der Erklärungsvordruck „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung. Die Ausstellung erfolgt nach ärztlicher Untersuchung durch die jeweilige Ärztin oder den jeweiligen Arzt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für das „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

„Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“

Dieses Attest ist vollständig ausgefüllt und von der Ärztin oder dem Arzt unterschrieben und gestempelt
spätestens mit dem Antrag auf Immatrikulation einzureichen.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Bewerbungsnummer: _____

(der nachfolgende Abschnitt ist von der Ärztin oder dem Arzt auszufüllen, zu stempeln und zu unterschreiben)

Die oben genannte Person wurde sportärztlich untersucht.

Die Untersuchung schloss ein Ruhe- und Belastungs-EKG, eine orientierende klinisch-internistische und klinisch-orthopädische Untersuchung, eine Kontrolle des Visus sowie eine orientierende Laboruntersuchung (Blut und Urin) ein.

**Gegen eine Aufnahme des Sportstudiums
nach dem Ergebnis der Untersuchung
bestehen Bedenken:**

Ja **Nein**

Datum der Untersuchung¹: _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift)

¹ Hinweis: Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Immatrikulationsfrist nicht älter als ein Jahr sein.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium: **Bildung an Grundschulen**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a für das jeweilige Studienfach soweit in dieser Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln nicht anderes bestimmt ist. § 20 bleibt unberührt.

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung für das Studienfach Sport

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind für das Studienfach Sport im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Sportpraktische Affinität und Sparteignung
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis sportmotorischer Leistungsfähigkeit und sportpraktische Affinität.</p> <p>Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die einen Leistungsstand von insgesamt mindestens 33 Notenpunkten im Unterrichtsfach Sport aus drei Halbjahren der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau vorweisen können, gilt die Voraussetzung als erfüllt. Bei Belegung des Faches Sport als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase (Leistungskurs) genügt bereits ein Leistungsstand von insgesamt mindestens 30 Notenpunkten aus drei Halbjahren der Qualifikationsphase.</p> <p>Alternativ kann der Nachweis auch durch einen bestandenen Sparteignungstest einer Hochschule erbracht werden.</p>
Nachweis:	<p>Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung; das Zeugnis muss die Anzahl der erzielten Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) im Bereich Sport bzw. die Angabe entsprechender schulischer Leistungen ihrem Umfang und Inhalt nach unter Benennung des angewandten Bewertungsmaßstabes und des Zeitraumes des Kompetenzerwerbes enthalten. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Alternativ: bestandener Sparteignungstest an einer Hochschule; die erfolgreiche Ablegung des Eignungstestes darf nicht mehr als zwei Jahre vor dem Beginn des Bewerbungszeitraumes zurückliegen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden bzw. an der der Sparteignungstest abgelegt wurde.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Sporttauglichkeit
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis aktueller Sporttauglichkeit.
Nachweis:	Einzureichen ist ein ärztliches Attest gemäß dem bereitgestellten Erklärungs-vordruck. Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Immatrikulationsfrist nicht älter als ein Jahr sein.
Bezugsquelle:	Der Erklärungs-vordruck „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung. Die Ausstellung erfolgt nach ärztlicher Untersuchung durch die jeweilige Ärztin oder den jeweiligen Arzt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für das „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	Bis zu 370 Auswahlpunkte
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung
Gewichtung:	Bis zu 62 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die nachfolgend aufgeführten einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark rangverändernd auswirken: <ul style="list-style-type: none"> - erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, - Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher nach Ausbildung, - Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten Einrichtungen oder erfolgreiches aktives Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher im Umfang von mindestens einem Jahr, - Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft sowie - Ferienlagerbetreuung. Berufspraktische Erfahrungen werden nur berücksichtigt, soweit sie vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen.

Anlage 2

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise und ähnliche Dokumente, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 370 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote werden hiervon 10 Punkte abgezogen.

bb. Auswahlpunkte für einschlägige berufspraktische Erfahrung

Es können Auswahlpunkte in folgender Höhe erzielt werden:

Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher vor, werden 20 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Für die Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher nach entsprechender Ausbildung werden 4 Auswahlpunkte pro vollendetem Jahr der Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gutgeschrieben. Hierfür werden maximal 20 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen oder für das erfolgreiche aktive Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher im Umfang von mindestens einem Jahr werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Hierfür werden maximal 10 Auswahlpunkte berücksichtigt. Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher vor, werden Auswahlpunkte für das erfolgreiche aktive Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher nicht berücksichtigt.

Für die Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft werden maximal 8 Auswahlpunkte berücksichtigt. Als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Grundschulen oder staatlichen oder staatlich anerkannten einer Grundschule entsprechenden Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche). Der Umfang einer Arbeitsgemeinschaft muss dabei pro Schulhalbjahr mindestens 21 Zeitstunden bzw. 28 Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten umfassen und es muss eine Teilnehmerzahl von durchschnittlich mindestens 5 Personen erreicht werden. Einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch die eigenverantwortliche Durchführung des Angebots – alleine oder im Team von bis zu drei verantwortlichen Personen – umfasst. Für jede Arbeitsgemeinschaft, die die vorstehenden Bedingungen erfüllt, werden pro Schulhalbjahr 2 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Für Ferienlagerbetreuung wird pro Ferienlager 1 Auswahlpunkt gutgeschrieben. Als Ferienlager zählen hierbei die entsprechend intendierten Angebote eines staatlichen Trägers, eines anerkannten Trägers der Kinder- und Jugendhilfe oder eines anerkannten, in einem Landesjugendring vertretenen Jugendverbandes. Der Zeitraum für ein Ferienlager muss dabei mindestens sieben volle Betreuungstage umfassen. Erforderlich ist dabei die konkrete Betreuungszuständigkeit für eine Gruppe von mindestens 5 Kindern oder Jugendlichen alleine oder im Team von bis zu zwei verantwortlichen Personen. Im Falle der verantwortlichen Betreuung eines Kindes mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf zählt auch eine Einzelfallbetreuung. Hierfür werden maximal 4 Auswahlpunkte berücksichtigt.

„Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“

Dieses Attest ist vollständig ausgefüllt und von der Ärztin oder dem Arzt unterschrieben und gestempelt
spätestens mit dem Antrag auf Immatrikulation einzureichen.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Bewerbungsnummer: _____

(der nachfolgende Abschnitt ist von der Ärztin oder dem Arzt auszufüllen, zu stempeln und zu unterschreiben)

Die oben genannte Person wurde sportärztlich untersucht.

Die Untersuchung schloss ein Ruhe- und Belastungs-EKG, eine orientierende klinisch-internistische und klinisch-orthopädische Untersuchung, eine Kontrolle des Visus sowie eine orientierende Laboruntersuchung (Blut und Urin) ein.

**Gegen eine Aufnahme des Sportstudiums
nach dem Ergebnis der Untersuchung
bestehen Bedenken:**

Ja **Nein**

Datum der Untersuchung¹: _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift)

¹ Hinweis: Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Immatrikulationsfrist nicht älter als ein Jahr sein.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Amerikanistik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem amerikanistischen oder anglistischen Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem amerikanistischen oder anglistischen Fach, d.h. mit einem amerikanistischen oder anglistischen Anteil im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Orientierung an dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	<p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss in einem in den Zugangsvoraussetzungen genannten Studiengang, für den seinerseits als Zugangsvoraussetzung Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erforderlich waren - mindestens zweijähriges, abgeschlossenes Studium in einem englischsprachigen Land - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate in Advanced English CAE: B-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der</p>

Anlage 2

	<p>Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Niveau A2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Anlage 2

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss in einem amerikanistischen Fach
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses in einem amerikanistischen Fach kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **English Literatures**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach Englisch oder Anglistik oder ein komparatistischer Abschluss mit anglistischen Anteilen oder ein vergleichbarer Abschluss
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Englisch oder Anglistik oder ein komparatistischer Abschluss mit anglistischen Anteilen oder ein vergleichbarer Abschluss, d.h., mit einem anglistischen Anteil im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Orientierung an dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden : <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate in Advanced English CAE: B-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 Das Niveau gilt als erreicht, wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als

Anlage 2

	<p>Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Das Niveau gilt ebenfalls als erreicht, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits oder entsprechenden Leistungen äquivalenten Umfangs nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde.</p> <p>Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die bereits einen Abschluss in einem in den Zugangsvoraussetzungen genannten Studiengang, für den seinerseits als Zugangsvoraussetzung Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erforderlich waren, nachgewiesen haben, gilt die Zugangsvoraussetzung „Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1“ als erfüllt.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Anlage 2

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss in einem anglistischen Fach
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses in einem anglistischen Fach kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Geschichtswissenschaften**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem geisteswissenschaftlichen, insbesondere geschichts- oder sozialwissenschaftlichen, Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in einem geisteswissenschaftlichen, insbesondere geschichts- oder sozialwissenschaftlichen, Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> - International English Language Testing System (IELTS): 5 - Cambridge First Certificate in English (FCE): A-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> • Internet-based Test: 87 • Paper-based Test: 560 - HU-Leistungsnachweis Stufe UNIcert® II (über mindestens 4 SWS): 2,7 (UNIcert® II-Zeugnis: mind. Note 3) - Test of English for International Communication TOEIC: 785 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der

Anlage 2

	<p>Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p> <p>Die Erfüllung der Voraussetzung ist ebenfalls gegeben, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums an einer englischsprachigen Hochschule absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss an einer englischsprachigen Schule ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	<p>Erforderlich sind Kompetenzen in einer weiteren Fremdsprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. In Betracht kommen insbesondere sowohl alte (insbesondere Latein, aber auch Griechisch) als auch solche lebenden Fremdsprachen, die nach allgemeiner Erfahrung für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums im Fach Geschichte erforderlich sind, etwa Französisch, Italienisch oder Spanisch. Im Falle der Sprachen Latein bzw. Griechisch ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des Latinums oder Griechischkenntnissen im Umfang mindestens des Graecums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, erforderlich.</p>
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache auch die weitere Fremdsprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p> <p>Im Falle der Sprachen Latein bzw. Griechisch: Zeugnis über das bestandene Latinum bzw. Graecum oder gleichwertiger Nachweis; andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Gewichtung:	40 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von Kenntnissen im Studienfach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Global Studies Programme**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sozialwissenschaften, Politik, Soziologie, Regionalwissenschaften, Ethnologie oder in einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachzuweisen sind spezielle Kenntnisse in Sozialwissenschaften, Politik, Soziologie, Regionalwissenschaften, Ethnologie oder in einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits. Die speziellen Kenntnisse im Umfang von 60 ECTS-Credits können aus den genannten Fächern kumulativ erworben sein.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: B-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A

Anlage 2

	<ul style="list-style-type: none"> - ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Das Niveau gilt ebenfalls als erreicht, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert wurde oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Auslandserfahrung im Umfang von mindestens sechs Monaten
Gewichtung:	19 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter sind Erfahrungen zu verstehen, die im Rahmen eines längerfristigen Auslandsaufenthaltes zum Zweck des Besuchs von weiterführenden Schulen, einer Ausbildung, von Praktika oder der Berufstätigkeit erworben wurden. Das Kriterium gilt insbesondere als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass berufspraktische Erfahrungen im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden erworben wurden. Die

Anlage 2

	Erfahrungen müssen außerhalb Deutschlands gewonnen worden sein. Bezüglich der Gesamtdauer von 6 Monaten bzw. 900 Zeitstunden muss mindestens ein unmittelbar zusammenhängender Auslandsaufenthalt von 3 Monaten bzw. eine unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit im Umfang von 450 Zeitstunden nachgewiesen werden. Zeiten einer Berufsausbildung werden berücksichtigt. Die Auslandserfahrung muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig.
1. Nachweis:	Lebenslauf
Anforderung:	Einzureichen ist ein vollständiger Lebenslauf mit der jeweiligen Angabe mindestens der Zeitdauer, des Umfangs, des Ortes und des Landes des geltend gemachten Aufenthaltes bzw. der Tätigkeit nebst kurzer Beschreibung der so erworbenen Erfahrungen.
Bezugsquelle:	Der Lebenslauf ist durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst zu erstellen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
2. Nachweis:	Bescheinigungen
Anforderung:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweise der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden, sowie weitere geeignete Belege, die die Angaben im Lebenslauf dokumentieren. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise und vergleichbare Dokumente, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Fachtest
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, dass sie eine vorgegebene Aufgabe zum Thema Globalisierung vor dem Hintergrund aktueller Globalisierungsdebatten aufgreifen, gesellschaftlich einordnen sowie theoretisch und methodologisch aufbereiten können. Es ist dabei auch darzulegen, welches Spektrum methodischer Zugänge sich für die Erschließung der Fragestellung anbieten, und welche theoretischen Konzepte verfügbar sind, um diese zu interpretieren. Ferner ist auch mit einzubeziehen, wo das besondere Interesse an der Lösung globalisierungspolitischer Themen liegt und welche beruflichen Einsatzgebiete im Bereich der Globalisierungspolitik, Entwicklung, Kommunikation und Praxis gesehen werden. Der Fachtest wird dabei nach transparenten Kriterien durch eine von der Zugangskommission eingesetzte Auswahlkommission bewertet (siehe hierzu auch die ergänzenden Bestimmungen der Zugangs- und Zulassungsregeln). Ein fehlender Fachtest wird mit der Note 5,0 (ungenügend) bewertet.
Nachweis:	Für den Fachtest reichen Bewerberinnen und Bewerber einen selbständig und ohne fremde Hilfe verfassten Text von bis zu 1.000 Wörtern ein. Der Text kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Fachtest schließt mit einer Erklärung darüber, dass der Text von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenständig verfasst ist. Die Eigenständigkeitserklärung wird auf die maximale Wortanzahl nicht angerechnet.
Bezugsquelle:	Der geforderte Fachtest ist durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst auszuarbeiten. Zu jedem Bewerbungsverfahren wird ein aktuelles Forschungsthema benannt, welches der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Besondere Bestimmungen zur Auswahl und zum Fachtest

Die Fachtests werden von Auswahlkommissionen bewertet, die von der Zugangskommission eingesetzt wird. Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BerLHG in der jeweils geltenden Fassung, die im begehrten Studiengang lehren, an. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der aus der Mitte der Auswahlkommission gewählt wird, führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zugangskommission den Gesamtvorsitz der Auswahlkommissionen.

Der Fachtest wird von allen Mitgliedern einer Auswahlkommission eigenständig benotet. Die Bewertung des Fachtests erfolgt anhand eines strukturierten Bewertungsbogens, auf dem alle Bewertungskriterien verzeichnet sind. Pro Kriterium wird eine Note (1, 2, 3, 4 oder 5) vergeben und eine durchschnittliche Gesamtnote ohne Nachkommastellen durch Auf- oder Abrundung gebildet. Vergaben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet. Dabei ist auf ganze Notenstufen auf- oder abzurunden.

Der Fachtest dient der Feststellung der Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber und wird hinsichtlich der für die jeweilige Fragestellung nachfolgend aufgeführten Aspekten bewertet:

1. Kenntnisse aktueller Globalisierungsdebatten,
2. Kenntnisse methodischer Bearbeitung von Problemfeldern und Fragestellungen,
3. Kenntnisse theoretischer Konzepte zur Interpretation des Problemfeldes bzw. der Fragestellung,
4. Selbständig entwickelte Position zum Themenbereich der Globalisierung,
5. Vorstellungen über den gesellschaftlichen Stellenwert und die berufliche Anwendbarkeit der im Studium vermittelten Kenntnisse sowie
6. Wissenschaftliche Qualität des Exposés im Hinblick auf formale Kriterien.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

IV. Regelungen zur Wahl des Studienstandortes

Im Rahmen dieses Studienganges werden das 2. und 3. Fachsemester an ausländischen Partnerhochschulen absolviert. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich auf dem zur Verfügung gestellten Formular dazu erklären, an welcher Partneruniversität sie ihr Studium im 2. bzw. 3. Fachsemester fortsetzen wollen. Die Angaben zur Wunschuniversität können einmalig innerhalb von einem Monat nach Beantragung der Immatrikulation durch Erklärung gegenüber der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator geändert werden. Im Sinne einer anzustrebenden paritätischen Verteilung der Studierenden auf die jeweiligen Partneruniversitäten wird bei übermäßigem Interesse für eine Hochschule unter allen Interessentinnen und Interessenten für diese Hochschule durch das Los über die Zuweisung entschieden. Personen, für welche die Zuweisung einer bestimmten Hochschule eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, werden vorab berücksichtigt. Eine außergewöhnliche Härte kann nur vorliegen, wenn in der eigenen Person liegende besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe das Studium an einem bestimmten Standort zwingend erfordern. Studentinnen und Studenten, die im Rahmen der vorgesehenen Fristen keine Wunschuniversität benennen, werden nach Maßgabe der nach Durchführung der Zuweisung noch verfügbaren Restplätze zugewiesen. Es besteht die Möglichkeit, auch das 4. Fachsemester an einer der ausländischen Partnerhochschulen zu absolvieren, wenn dort im Rahmen dieses Programmes mindestens ein Semester an dieser Hochschule absolviert wurde. Weitergehende Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule, insbesondere zur Entrichtung von Gebühren, bleiben unberührt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Hochschule.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Musikwissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Musikwissenschaft im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen vertiefte Kenntnisse in Musikwissenschaft im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Berücksichtigungsfähig sind dabei nur solche ECTS-Credits, die in den nachfolgenden Bereichen oder ihnen vergleichbaren Bereichen erworben wurden: historische Musikwissenschaft, Popmusikforschung, systematische Musikwissenschaft, transkulturelle Musikwissenschaft, Musikethnologie, Musikpsychologie, Musiksoziologie, New/Critical Musicology, vergleichende Musikwissenschaft oder weitere musikorientierte wissenschaftliche Veranstaltungen zu Musik in medialen, kulturellen oder kommerziellen Kontexten. Berücksichtigungsfähig sind ferner solche ECTS-Credits, die im Rahmen von allgemeinen Lehrveranstaltungen zu musikwissenschaftlichem Arbeiten oder musikwissenschaftlichen Methoden erworben wurden.</p> <p>ECTS-Credits, die auf den Bereich propädeutische Musiktheorie entfallen, werden nicht berücksichtigt; sie sind gesondert nachzuweisen (siehe hierzu Spezielle Kenntnisse 3). ECTS-Credits, die hingegen auf den Bereich fortgeschrittene Musiktheorie entfallen, werden berücksichtigt.</p> <p>Keine Berücksichtigung finden ferner ECTS-Credits, die auf musikbezogene Studienleistungen und Prüfungen entfallen, die praktisch (bspw. Gehörbildung oder Instrumentalspiel) oder die didaktisch orientiert sind.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in musikwissenschaftlich-methodologischem Arbeiten
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse in musikwissenschaftlich-methodologischem Arbeiten nachgewiesen werden, die durch eine schriftliche musikwissenschaftliche Arbeit (z.B. Abschlussarbeit) oder mehrere schriftliche musikwissenschaftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeiten) im Umfang von insgesamt mindestens 30 Seiten (mindestens 60.000 Zeichen) oder 8 ECTS-Credits erworben wurden.</p> <p>Berücksichtigungsfähig sind dabei nur solche schriftlichen akademischen Arbeiten, die sich wissenschaftlich mit Musik oder musiknahen Themen auseinandersetzen. Hierzu gehören vor allem Arbeiten in Musikwissenschaft in den Bereichen historische Musikwissenschaft, Popmusikforschung, systematische Musikwissenschaft, transkulturelle Musikwissenschaft, Musikethnologie, Musikpsychologie, Musiksoziologie, New/Critical Musicology, vergleichende Musikwissenschaft, fortgeschrittene Musiktheorie oder Musik in medialen, kulturellen oder kommerziellen Kontexten). Als äquivalente Leistungen können beispielsweise Texte aus anderen Fächern, die sich wissenschaftlich mit Musik oder musiknahen Themen befassen, angerechnet werden.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits für den Nachweis von „Spezielle Kenntnisse in Musikwissenschaft im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits“ geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden, sofern sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in propädeutischer Musiktheorie im Umfang von mindestens 8 ECTS-Credits zusätzlich zu den bereits geforderten Kenntnissen von 30 ECTS-Credits in Musikwissenschaft und zusätzlich zu den bereits geforderten Kenntnissen in musikwissenschaftlich-methodologischem Arbeiten
Erläuterung:	<p>Es müssen Kenntnisse der propädeutischen Musiktheorie (bspw. Funktionstheorie, Stufenlehre, elementare Satzregeln, Kontrapunkt, Harmonielehre, Tonsatz oder Formenlehre) im Umfang von mindestens 8 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf entsprechende musiktheoretische Kenntnisse mit Bezug auf Popmusik, Jazz, Computermusik oder außereuropäische Musik entfallen, werden ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Die hier geforderten 8 ECTS-Credits treten zu den bereits geforderten Kenntnissen von 30 ECTS-Credits in Musikwissenschaft und zu den bereits geforderten Kenntnissen in musikwissenschaftlich-methodologischem Arbeiten hinzu, d.h., ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer oder beider der beiden zuletzt benannten Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuföhrenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse im Bereich Historische Musikwissenschaft, Musiksoziologie und/oder Populäre Musik im Gesamtumfang 50 ECTS-Credits
Gewichtung:	25 vom Hundert
Erläuterung:	Die Kenntnisse stammen aus dem Studium der Musikwissenschaft oder verwandter Fächer.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Musiktheorie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Gewichtung:	15 vom Hundert
Erläuterung:	Hierzu zählen insbesondere Kontrapunkt, Harmonielehre, Gehörbildung, Methoden der musikalischen Analyse
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Research Training Program in Social Sciences**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Rechtswissenschaften, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Leistungsstand 240 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachgewiesen werden müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt 240 ECTS-Credits. Diese können auch kumulativ aus mehreren Studienabschlüssen stammen.
Nachweis:	Hochschulzeugnis bzw. Hochschulzeugnisse, soweit der erforderliche Mindestleistungsstand im Umfang von 240 ECTS-Credits nicht mit einem einzigen berufsqualifizierenden Abschluss erreicht wurde, gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in sozialwissenschaftlichen Theorien im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in klassischen und modernen sozialwissenschaftlichen Theorien (z.B. Gesellschaftstheorien, Handlungstheorien, Institutionentheorien, Systemtheorien, Demokratie- und Demokratisierungstheorien) nachgewiesen werden. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker, Werke sowie zentrale Theoreme und Begriffe handeln, die zur theoretischen Reflexion und zur Systematisierung sozialwissenschaftlicher Probleme und Fragen geeignet sind (Klassiker der Soziologie und/oder Politikwissenschaft, Macht, Herrschaft, Bürokratie, Kultur und Gesellschaft etc.).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Methoden empirischer Sozialforschung umfassen wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methoden der Datenerhebung und -auswertung und Statistik, somit die folgenden Themen: wissenschaftstheoretische Probleme, Begriffsbildung und Messen, Untersuchungsaufbau, Methoden der Datenerhebung, Probleme der Stichprobenziehung, Methoden der Evaluationsforschung, Grundlagen der beschreibenden Statistik, der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Problematik des Testens statistischer Hypothesen, lineare Regression, Faktoranalyse, logistische bzw. multinominale Regression.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Grundlegende Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“ , bei der vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Die Kenntnisse können beim Fehlen eines schriftlichen Nachweises oder berechtigten Zweifeln in einem mündlichen Gespräch überprüft werden (ggf. über Skype/Videokonferenz oder durch anerkannte Vertreter vor Ort, wie z.B. DAAD, deutsche Botschaft oder Partneruniversität).
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 3,0 - International English Language Testing System (IELTS): 5,0 - Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn Englisch als fortgeführte

Anlage 2

	<p>Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p> <p>Die Erfüllung der Voraussetzung ist ebenfalls gegeben, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p> <p>Andere als die hier benannten Nachweise werden durch die Zugangskommission beurteilt und können ebenfalls zugelassen werden.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	40 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Auswahlgespräch
Gewichtung:	60 vom Hundert
Erläuterung:	Erfolgreiche Durchführung eines strukturierten Auswahlgesprächs zur Feststellung der besonderen Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nicht-Bestehen des Auswahlgesprächs wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch eine Auswahlkommission getroffen. Es gelten ergänzend die „Besonderen Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch“.
Nachweis:	Lebenslauf und Motivations schreiben (Spezifikation)
Bezugsquelle:	Die geforderten Nachweise sind durch die Bewerber selbst zu erstellen und mit der Bewerbung einzureichen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Besondere Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch

Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt mit hinreichender Frist, und zwar unmittelbar nach Prüfung aller Bewerbungen auf die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen. Grundlage des Auswahlgesprächs bilden neben den unter II geforderten Nachweisen ein schriftlicher Lebenslauf sowie ein Bewerbungs-/Motivationsschreiben, das als Anhaltspunkt für mögliche Fragen nach der persönlichen Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers dient, selbst jedoch nicht in die Bewertung des Auswahlgesprächs eingeht. Das strukturierte, ca. 30minütige Gespräch umfasst folgende Inhalte:

- Begründung der Bewerbung, Interesse am Studiengang
- Bisherige Studienschwerpunkte
- Einschlägige Praktika/Vorkenntnisse
- Nachweis der empirischen Forschungskompetenz anhand von Fragen nach
 - (1) einem möglichen Forschungsthema und einer geeigneten Fragestellung,
 - (2) Bestandteilen eines adäquaten Forschungsdesigns (Konzeptualisierung und Implementierung,
 - (3) theoretischen Grundlagen und
 - (4) methodischen Vorüberlegungen
- Berufliche/akademische Ziele nach Abschluss des Studiums

Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt anhand eines strukturierten Bewertungsbogens, auf dem alle Fragenkomplexe verzeichnet sind und die jeweiligen Antworten mit Hilfe einer Skala von 0-10 Punkten beurteilt werden. Auf Basis der so erreichten Gesamtpunktzahl wird nach Ende des Gesprächs eine Note gemäß § 114 Absatz 5 als Note des Auswahlkriteriums 2 vergeben. In Fällen, in denen Bewerberinnen oder Bewerber trotz Einladung nicht zum Auswahlgespräch erscheinen, wird als Note des Auswahlkriteriums 2 die Note 5 (nicht ausreichend) berücksichtigt.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Skandinavistik/Nordeuropa-Studien**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Skandinavistik oder einem anderen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Skandinavistik oder einem anderen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Sprachkompetenz in einer festlandskandinavischen Sprache in Orientierung an dem Niveau B2/C1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer festlandskandinavischen Sprache in Hören und Sprechen auf dem Mindestniveau B2 sowie in Lesen und Schreiben auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache die festlandskandinavische Sprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Sozialwissenschaften**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozialwissenschaften oder einem vergleichbaren Fach mit einem Anteil von mindestens 60 ECTS-Credits in Soziologie und/oder Politikwissenschaft.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Soziologischer Theorie und/oder in Politischer Theorie im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse und ein Überblickswissen in klassischen und modernen soziologischen Theorien (u.a. Gesellschaftstheorien, Handlungstheorien, Institutionentheorien, Differenzierungs- und Systemtheorien) und/oder in klassischen und modernen politischen Theorien (u.a. politische Ideengeschichte, Demokratietheorien, Elitetheorien, Staatstheorien) nachgewiesen werden. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker*innen, Werke sowie zentrale Theoreme und Begriffe der Soziologie (z.B. soziales Handeln, soziale Differenzierung, soziale Ungleichheit, Sozialisation, Macht, Herrschaft, Bürokratie, Kultur und Gesellschaft, Institution) und/oder der Politikwissenschaft (z.B. Macht und Herrschaft, Staat und Souveränität, Krieg und Bürgerkrieg, Demokratie und Diktatur, Ideologie und Utopie) handeln. Es sind damit Kompetenzen zur theoretischen Reflexion und zur Systematisierung soziologischer und politikwissenschaftlicher Probleme und Fragen nachzuweisen. Mindestens 5 ECTS-Credits müssen dabei in vergleichenden Überblicksveranstaltungen erbracht sein, die <i>verschiedene</i> soziologische und/oder politikwissenschaftliche Theorien behandeln.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen grundlegende Kenntnisse in Methoden empirischer Sozialforschung und Kompetenzen zu deren Anwendung nachgewiesen werden. Diese umfassen Kenntnisse über wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methoden der Datenerhebung und –auswertung und Statistik (Begriffsbildung und Messen, Untersuchungsaufbau, Methoden der Datenerhebung, Probleme der Stichprobenziehung, Methoden der Evaluationsforschung, Grundlagen der beschreibenden Statistik, der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Problematik des Testens statistischer Hypothesen, lineare Regression, Faktoranalyse, logistische bzw. multinominale Regression, qualitative Methoden).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Vertiefende Kenntnisse in speziellen Soziologien oder Teilgebieten der Politikwissenschaft komplementär zu den unter Spezielle Kenntnisse 1 nachgewiesenen Theoriekenntnissen in Soziologie und/oder Politikwissenschaft im Umfang von zusätzlich mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen spezielle und vertiefende Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten der Soziologie beziehungsweise der Politikwissenschaft, darunter in der Soziologie z.B. in der Arbeits-, Familien-, Stadtsoziologie, der politischen Soziologie oder der Geschlechtersoziologie und Diversitätsforschung beziehungsweise in den Politikwissenschaften z.B. zu Politischen Systemen, Internationaler Politik oder Vergleichender Politikwissenschaft, nachgewiesen werden.</p> <p>Wurden zuvor unter Spezielle Kenntnisse 1 ausschließlich Kenntnisse in Soziologischer Theorie nachgewiesen, sind hier nun komplementär spezielle und vertiefende Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten der Politikwissenschaft nachzuweisen. Wurden hingegen zuvor unter Spezielle Kenntnisse 1 ausschließlich Kenntnisse in Politischer Theorie nachgewiesen, sind hier nun komplementär spezielle und vertiefende Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten der Soziologie nachzuweisen. Wurden zuvor unter Spezielle Kenntnisse 1 sowohl Kenntnisse in Soziologischer Theorie wie auch Kenntnisse in Politischer Theorie nachgewiesen, sind hier nun komplementär spezielle und vertiefende Kenntnisse in derjenigen Disziplin nachzuweisen, in welcher unter Spezielle Kenntnisse 1 weniger ECTS-Credits nachgewiesen wurden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Sportwissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Sportwissenschaft/Sport
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Sportwissenschaft/Sport
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	75 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Anlage 2

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Herausragende Tätigkeiten im Bereich des Sports im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	25 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist entweder eine im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen (z.B. Tätigkeit im Sportverein, Leistungssport, sportiven Umfeld). Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil-) Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung im Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindert die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Dyslexie und Dyskalkulie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU: Der Studiengang wird in Kooperation mit der Johann Wilhelm Klein-Akademie Würzburg GmbH (gemeinnützig) durchgeführt.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen. Beruflich qualifizierte Antragstellerinnen und Antragsteller, die noch keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU erreicht haben und die auch die Voraussetzungen gemäß § 16 Absatz 2 ZSP-HU nicht erfüllen, können die allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß § 16 Absatz 3 ZSP-HU durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß den hierfür geltenden Regelungen (IV.) nachweisen; dies gilt nicht für Antragstellerinnen und Antragsteller, die zum Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG dem Erfordernis einer Zugangsprüfung gemäß § 14 Absatz 2 oder § 14 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ZSP-HU unterfallen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Je nach Zuordnung zu der maßgeblichen Gruppe von Antragstellerinnen und Antragstellern sind die entsprechenden nachfolgenden erweiterten Zugangsvoraussetzungen zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

a. Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU

Antragstellerinnen und Antragsteller, die die allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß I. durch Nachweis eines berufsqualifizierenden Abschlusses eines vorangegangenen Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU nachgewiesen haben, müssen die nachfolgende zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung erfüllen.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis einer qualifizierten mindestens einjährigen berufspraktischen Erfahrung im Bereich des Gesundheitswesens oder im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich. Hierunter ist eine im Rahmen einer anerkannten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene einschlägige berufspraktische Erfahrung zu verstehen. Zeiten, bei denen mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschritten ist, werden voll berücksichtigt; im Übrigen gilt § 11 Absatz 2 Satz 3 BerlHG entsprechend. Der festgelegte Mindestumfang muss vor Beginn des Antragszeitraumes erreicht worden sein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, die – ohne den Abschluss nach § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 – der Gruppe von Antragstellerinnen und Antragstellern nach II. Buchstabe b unterfallen würden, können die Zugangsvoraussetzung „qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr“ auch stattdessen nach Maßgabe der Regelungen zur dortigen Zugangsvoraussetzung „qualifizierte einschlägige Berufstätigkeit von nicht unter fünf Jahren“ nachweisen.</p>

Anlage 2

Nachweis:	Einzureichen sind Bescheinigungen der Arbeitsgeber bzw. Praktikumsnachweise der betreuenden Einrichtungen bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus denen die notwendigen Angaben, insbesondere zur jeweiligen Beschäftigungsdauer und dem Beschäftigungsumfang bzw. dem zeitlichen Umfang der Ausbildung hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die Beschäftigungsdauer und den Beschäftigungsumfang werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Ausbildungsabschlusszeugnisse werden regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

b. Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 16 Absatz 3 ZSP-HU

Antragstellerinnen und Antragsteller, die die allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß I. nur durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß IV. nachweisen können, müssen als erste zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung den Nachweis über die Grundqualifikation für ein Studium durch eine hinreichende Hochschulzugangsberechtigung führen. Hierfür gelten die allgemeinen Bestimmungen der ZSP-HU, dabei insbesondere § 13 Absatz 2 Satz 1, 5 und 6 ZSP-HU sowie § 14 Absatz 1 ZSP-HU in Verbindung mit § 11 Absatz 1, 2 und 5 BerlHG. Ein Zugang nach § 11 Absatz 3 BerlHG ist ausgeschlossen. Auch diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller, die über eine gegenüber § 14 ZSP-HU vorrangige Hochschulzugangsberechtigung verfügen, müssen das Vorliegen der Voraussetzungen von § 11 Absatz 1 oder 2 BerlHG, ggf. jeweils in Verbindung mit § 11 Absatz 5 BerlHG, nachweisen.

Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 16 Absatz 3 ZSP-HU müssen darüber hinaus und kumulativ die nachfolgende zweite zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung erfüllen. Im Anwendungsbereich von § 11 Absatz 2 bleibt insbesondere § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BerlHG unberührt: Die nachfolgenden Zeiten müssen zusätzlich nachgewiesen werden.

Qualifizierte einschlägige Berufstätigkeit	
Bezeichnung:	Qualifizierte einschlägige Berufstätigkeit von nicht unter fünf Jahren
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis einer qualifizierten mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens oder im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich. Zeiten, bei denen mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschritten ist, werden voll berücksichtigt; im Übrigen gelten § 11 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 BerlHG entsprechend. Der festgelegte Mindestumfang muss vor Beginn des Antragszeitraumes erreicht worden sein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche Berufstätigkeiten, die im Anschluss an den erstmaligen Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 11 Absatz 1 oder 2 BerlHG, ggf. jeweils in Verbindung mit § 11 Absatz 5 BerlHG, im angegebenen Bereich erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind Bescheinigungen der Arbeitsgeber, aus denen die notwendigen Angaben, insbesondere zur jeweiligen Beschäftigungsdauer und dem Beschäftigungsumfang hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die Beschäftigungsdauer und den Beschäftigungsumfang werden vom Arbeitgeber ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 2**III. Regelungen zum Auswahlverfahren****a. Quoten im Auswahlverfahren**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote) bzw. Abschlussnote der Eignungsprüfung
Gewichtung:	Bis zu 30 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. die Abschlussnote der Eignungsprüfung kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.; die Abschlussnote der Eignungsprüfung wird von Amts wegen berücksichtigt.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Zeiten der Berufspraxis
Gewichtung:	Bis zu 16 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang und ggf. den Bezügen zur Dyslexie- und/oder Dyskalkulithherapie hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Fachliche Ausrichtung des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	Bis zu 3 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung kann sich die fachliche Ausrichtung eines vorangegangenen berufsqualifizierenden Abschlusses rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. die Abschlussnote der Eignungsprüfung geht mit bis zu 30 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein. Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote von 1,0 werden 30 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr ein Auswahlpunkt weniger (1,1 = 29 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote bzw. einer Abschlussnote der Eignungsprüfung von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden.

bb. Auswahlpunkte für Zeiten der Berufspraxis

Je abgeschlossenem Berufsjahr wird ein Auswahlpunkt vergeben – als Berufsjahr gilt eine Berufstätigkeit im Umfang von 1.800 Zeitstunden. Es werden nur Zeiten einer Berufstätigkeit berücksichtigt, die vor dem Beginn des jeweils maßgeblichen Bewerbungszeitraumes liegen. Zeiten, die auf eine Berufsausbildung oder auf Berufspraktika entfallen, werden nicht berücksichtigt. Auch Zeiten, die für den Nachweis der Erweiterten Zugangsvoraussetzungen (Abschnitt II) herangezogen werden, werden bis zum dafür jeweils erforderlichen Mindestumfang nicht berücksichtigt. Die Anzahl der für das Auswahlkriterium 2 zu erwerbenden Auswahlpunkte wird auf acht begrenzt. Auch im Falle von Teilzeitbeschäftigungen werden nur volle Punkte und nur pro erreichter Zeitstundenanzahl vergeben. Bei einschlägiger Berufstätigkeit mit Bezügen zur Dyslexie- und/oder Dyskalkulietherapie verdoppelt sich der Punktwert für jedes entsprechende abgeschlossene Berufsjahr – in diesem Falle können statt acht bis zu sechzehn Auswahlpunkte erworben werden.

cc. Auswahlpunkte für die fachliche Ausrichtung des vorangegangenen Studiums

Kann der erfolgreiche Erwerb eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem das zu Grunde liegende Studium aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägende Studienfach der Psychologie, Linguistik, Heil- und Sonderpädagogik oder Logopädie/Sprachtherapie nachgewiesen werden, gehen drei Auswahlpunkte in die Bewertung ein. Entsprechendes gilt für eine fachlich-einschlägige Lehramtsausbildung. Im Übrigen wird für jeden erfolgreich erworbenen ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ein Auswahlpunkt berücksichtigt. Ausstehende Abschlüsse finden keine Berücksichtigung. Die Anzahl der für das Auswahlkriterium 3 zu erwerbenden Auswahlpunkte wird auf drei begrenzt.

IV. Regelungen zur Eignungsprüfung**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Antragstellerinnen und Antragsteller, die als beruflich qualifizierte noch keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU erreicht haben und die auch die Voraussetzungen gemäß § 16 Absatz 2 ZSP-HU nicht erfüllen.

(2) Die Regelungen zu Studienleistungen und Prüfungen der ZSP-HU finden auf die Eignungsprüfung und ihre Teile keine Anwendung.

§ 2 Auswahlkommission

(1) Die Eignungsprüfung und ihre Teile werden von einer Auswahlkommission durchgeführt und durch die Mitglieder der Auswahlkommission bewertet, die von der Zugangskommission eingesetzt wird. Einer Auswahlkommission gehören zwei Mitglieder an. Mindestens ein Mitglied muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BerIHG sein; als weiteres Mitglied kommen neben einem Mitglied der benannten Gruppe ausschließlich weitere, gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 BerIHG in dem Studiengang prüfungsberechtigte Lehrkräfte in Betracht. Ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, die aus der Mitte der Auswahlkommission gewählt wird, führt den Vorsitz. Eine Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, führt die oder der Vorsitzende der Zugangskommission den Gesamtvorsitz der Auswahlkommissionen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission, bei der Bildung mehrerer Auswahlkommissionen

nen die oder der Gesamtvorsitzende, setzt die weiteren Fristen und Termine fest, bestimmt das Thema des schriftlichen Teils der Eignungsprüfung und lädt zum mündlichen Teil der Eignungsprüfung ein.

§ 3 Zulassung zur Eignungsprüfung

Wer die erweiterten Zugangsvoraussetzungen gemäß II. Buchstabe b erfüllt, ist zum schriftlichen Teil der Eignungsprüfung zugelassen; über das Ergebnis der Überprüfung wird die Antragstellerin oder der Antragsteller über das System der Online-Bewerbung, soweit ein solches System nicht zur Verfügung steht, schriftlich, informiert. Die Zulassung zum mündlichen Teil der Eignungsprüfung gilt mit der Ladung zum mündlichen Teil der Eignungsprüfung als erteilt; zugelassen wird nur, wer den schriftlichen Teil der Eignungsprüfung in entsprechender Anwendung von § 102 Absatz 6 ZSP-HU bestanden hat.

§ 4 Prüfungsinhalte und Qualifikationsniveau

Antragstellerinnen und Antragsteller weisen in der Eignungsprüfung nach, dass sie über vertieftes Fachwissen sowie Kompetenzen in den folgenden Themengebieten verfügen:

1. Entwicklung und Entwicklungsstörungen

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben einen Überblick über die grundlegenden Modelle und Mechanismen der menschlichen Entwicklung. Ihnen sind spezifische Entwicklungsverläufe vor allem in den Bereichen Sprache und Denken vertraut und sie kennen die psychosozialen und neuropsychologischen Entstehungsbedingungen häu-

Anlage 2

figer Störungsbilder in den genannten Entwicklungsbereichen.

2. Lernen und Gedächtnis

Die Antragstellerinnen und Antragsteller kennen die grundlegenden Theorien und Formen des Lernens. Sie wissen um die Bedeutung der Leistungsmotivation für das Lernen, wie sie entsteht und gefördert werden kann. Sie kennen die Struktur und Funktion des menschlichen Gedächtnisses und in welcher Beziehung die einzelnen Gedächtnisstrukturen und Gedächtnisfunktionen zueinander stehen und sind mit den wichtigsten Problemen bei Einspeicherung und Abruf von Gedächtnisinhalten vertraut.

3. Diagnostik

Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind mit den Prinzipien und theoretischen Grundlagen der Psychodiagnostik und besonders der Förder- und Lernverlaufdiagnostik vertraut. Sie kennen die unterschiedlichen diagnostischen Strategien der psychologisch-pädagogischen Diagnostik, wissen in welchen Teilschritten der diagnostische Prozess verläuft und besitzen einen Überblick über die wichtigsten und häufigsten diagnostischen Methoden. Sie wissen weiterhin, welche Bewertungs- und Beurteilungsfehler ihnen beim Diagnostizieren unterlaufen können und durch welche Maßnahmen sie zu vermeiden sind.

4. Wissenschaftliches Denken und Arbeiten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller beherrschen grundlegende Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, eine spezifische wissenschaftliche Fragestellung aus einem komplexen Themen- und Handlungsfeld heraus zu entwickeln, eine angemessene wissenschaftliche Methode zu ihrer Beantwortung einzusetzen und die Ergebnisse methodenkritisch zu interpretieren und zu diskutieren.

§ 5 Form und Umfang der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung besteht in dem Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 37.500 Zeichen ohne Leerzeichen. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen. Das Thema der Hausarbeit wird elektronisch gestellt; über den Zeitpunkt der Stellung des Themas werden die Antragstellerinnen und Antragsteller im Rahmen der Mitteilung über das Ergebnis der Überprüfung der erweiterten Zugangsvoraussetzungen gemäß II. Buchstabe b

informiert. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag nach der Stellung des Themas. In der Hausarbeit weist die Antragstellerin oder der Antragsteller in Form einer schriftlichen Ausarbeitung nach, dass sie oder er innerhalb der Bearbeitungszeit eine Fragestellung aus dem Bereich gemäß § 4 Nummer 1 selbständig wissenschaftlich bearbeiten kann. § 97 Absatz 5 ZSP-HU gilt entsprechend. § 97 Absatz 6 ZSP-HU gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Hausarbeit nur in einfacher Ausfertigung und bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der zuständigen Auswahlkommission einzureichen ist.

(3) Der mündliche Teil der Eignungsprüfung besteht in der Ablegung einer mündlichen Prüfung vor der zuständigen Auswahlkommission. Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem konkrete Fragen zu beantworten oder konkrete Aufgaben zu erfüllen sind. Sie findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt; die Form der Prüfung wird in der Ladung bestimmt. Die Einzelprüfung hat eine Dauer von 60 Minuten, bei der auf die Bereiche gemäß § 4 Nummer 1 und 4 jeweils 10 Minuten, auf die Bereiche gemäß § 4 Nummer 2 und 3 jeweils 20 Minuten entfallen. In der Gruppenprüfung werden drei Antragstellerinnen oder Antragsteller geprüft; sie hat eine Dauer von 120 Minuten, wobei die einzelnen Bereiche gemäß § 4 anteilig in gleicher Weise wie bei einer Einzelprüfung Berücksichtigung finden. Die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, der Beginn und das Ende der Prüfung, die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs, die Note und das Ergebnis, besondere Vorkommnisse sowie die Abschlussnote und das Ergebnis der Eignungsprüfung werden protokolliert. § 96 Absatz 8 Satz 3 ZSP-HU gilt entsprechend.

§ 6 Benotung und Bestehen der Eignungsprüfung

(1) Jeder Teil der Eignungsprüfung wird gesondert benotet; § 102 ZSP-HU gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Prüfungsausschusses die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission, bei der Bildung mehrerer Auswahlkommissionen die oder der Gesamtvorsitzende, tritt und dass im Falle der Nicht-Einigung nach § 102 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU der Prüfungsteil unmittelbar nach § 102 Absatz 3 Satz 2 ZSP-HU berücksichtigt wird.

(2) Die Abschlussnote der Eignungsprüfung wird durch die Auswahlkommission aus den Noten der beiden Teile in entsprechender Anwendung von § 114 Absatz 5 ZSP-HU berechnet, wobei jedem Teil dasselbe Gewicht zukommt.

(3) Erscheint eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nicht zur mündlichen Prüfung oder überschreitet die Bearbeitungszeit der Hausarbeit, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden. Ist ein Teil der Eignungsprüfung nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung insgesamt nicht bestanden.

(4) Mit dem Bestehen der Eignungsprüfung und der Erfüllung der erweiterten Zugangsvoraussetzungen gemäß II. Buchstabe b ist die allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß I. nachgewiesen.

Anlage 2**§ 7 Mitteilung und Begründung der Prüfungsbewertungen**

(1) Ist der schriftliche Teil der Eignungsprüfung bestanden, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller darüber und über die Note mit der Ladung zum mündlichen Teil der Eignungsprüfung, im Übrigen schriftlich informiert.

(2) Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach der Prüfung bewertet. Die Note, das Ergebnis und die Begründung sowie die Abschlussnote und das Ergebnis der Eignungsprüfung werden unmittelbar nach der Prüfung durch die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission mündlich mitgeteilt. Auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers wird die Begründung schriftlich dokumentiert.

§ 8 Gegenvorstellungsverfahren

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller können gegen alle Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Eignungsprüfung stehen, Einwendungen erheben; dies gilt erst ab dem und bezogen auf den Verfahrensschritt der Stellung des Themas des schriftlichen Teils der Eignungsprüfung sowie die anschließenden Verfahrensschritte und umfasst nicht die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen sowie ferner nicht die der Eignungsprüfung selbst vorausgehenden oder ihr nachfolgenden Entscheidungen. Die Einwendungen sind schriftlich und unverzüglich bei der Zugangskommission einzureichen.

(2) Einwendungen gegen Bewertungen übermittelt die Zugangskommission unverzüglich an die Mitglieder der entsprechenden Auswahlkommission. Diese bewerten die Leistung unter Beachtung der Einwendungen der Antragstellerin oder des Antragstellers neu, begründen die Neubewertung und leiten die Neubewertung und die Begründung der Zugangskommission zu.

(3) Bei Einwendungen gegen andere Entscheidungen klärt die Zugangskommission den Sachverhalt durch geeignete Maßnahmen auf.

(4) Über die Einwendungen entscheidet die Zugangskommission, im Falle des Absatzes 2 auf der Grundlage der Neubewertung; § 98 Absatz 6 Satz 3 ZSP-HU gilt entsprechend. Die Entscheidungen werden in geeigneter Form bekannt gegeben und begründet.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

Die Eignungsprüfung kann ganz oder in Teilen zu demselben Zulassungstermin nicht wiederholt werden.

§ 10 Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich wird in entsprechender Anwendung von § 109 ZSP-HU mit der Maßgabe gewährt, dass an die Stelle des Prüfungsausschusses die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission, bei der Bildung mehrerer Auswahlkommissionen die oder der Gesamtvorsitzende, tritt und die Durchführbarkeit des Zulassungsverfahrens nicht gefährdet wird.

§ 11 Täuschung und Störung

(1) Wer bei der Ablegung der Eignungsprüfung oder eines ihrer Teile täuscht oder zu täuschen versucht, hat die Eignungsprüfung nicht bestanden. Wird die Täuschung erst bekannt, nachdem das Bestehen der Eignungsprüfung oder eines ihrer Teile bestätigt ist, wird die Bestätigung aufgehoben und eine bereits erteilte Zulassung zum Studium erlischt.

(2) Eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn eine schriftliche Arbeit mehrfach verwendet wird, wenn Quellen einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, insbesondere Quellen für Texte, Grafiken, Tabellen und Bilder, nicht als solche kenntlich gemacht sind, oder wenn nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. Plagiatserkennungssoftware darf nur genutzt werden, soweit keine urheberrechtlich unzulässige Vervielfältigung oder Verbreitung von Arbeiten erfolgt.

(3) Bei wiederholter Täuschung oder wiederholtem Täuschungsversuch kann die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Wiederholung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und 3 trifft die Zugangskommission nach Anhörung der Mitglieder der Auswahlkommission und Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(5) Wer bei der Ablegung der Eignungsprüfung oder eines ihrer Teile stört oder zu stören versucht, hat die Eignungsprüfung nicht bestanden. Wird die Störung erst bekannt, nachdem das Bestehen der Eignungsprüfung eines ihrer Teile bestätigt ist, wird die Bestätigung aufgehoben und eine bereits erteilte Zulassung zum Studium erlischt. In minderschweren Fällen kann von Sanktionen abgesehen werden. Eine Störung oder ein Störungsversuch liegt insbesondere vor, wenn Hilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch geleistet wird oder andere Antragstellerinnen und Antragsteller trotz Ermahnung bei der Ablegung der Eignungsprüfung oder eines ihrer Teile beeinträchtigt werden. Absatz 3 bis 4 gelten entsprechend.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Chemie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Chemie oder in einem verwandten naturwissenschaftlichen Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Chemie oder in einem verwandten naturwissenschaftlichen Fach.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Anorganischen Chemie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits (ohne Praktika)
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse zur Koordinationschemie oder zur Element-Organischen Chemie nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die im Rahmen von Praktika erworben wurden, finden dabei keine Berücksichtigung.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Anorganischen Chemie im Umfang von mindestens 12 ECTS-Credits in Form von Praktika inkl. eines Fortgeschrittenen-Synthesepraktikums
Erläuterung:	Es müssen labortechnische Kenntnisse zur Synthese anspruchsvoller Anorganischer Präparate nachgewiesen werden. Dabei werden nur ECTS-Credits berücksichtigt, die im Rahmen von labortechnischen Praktika erworben wurden. Dabei muss mindestens ein erfolgreich abgeschlossenes Synthesepraktikum absolviert worden sein.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Organischen und Bioorganischen Chemie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits (ohne Praktika)
Erläuterung:	Erforderlich sind theoretische Kenntnisse der Eigenschaften und Reaktivitäten organischer und bioorganischer Verbindungen (Reaktionsmechanismen, Retrosynthesen, Einführung und Transformation funktionaler Gruppen etc.). ECTS-Credits, die im Rahmen von Praktika erworben wurden, finden dabei keine Berücksichtigung.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Organischen und Bioorganischen Chemie im Umfang von mindestens 12 ECTS-Credits in Form von Praktika
Erläuterung:	Erforderlich sind praktische Fertigkeiten bei der präparativen Durchführung organischer Reaktionen. Dabei werden nur ECTS-Credits berücksichtigt, die im Rahmen von labortechnischen Praktika erworben wurden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Physikalischen Chemie und Theoretischen Chemie im Umfang von mindestens 12 ECTS-Credits, davon mindestens 7 ECTS-Credits in Form von Praktika der Physikalischen und/oder Theoretischen Chemie
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis sicherer experimenteller und theoretischer Kenntnisse im Bereich der chemischen Thermodynamik der reinen Stoffe und Mischphasen, der Spektroskopie, Elektrochemie und Kinetik sowie in der Quantentheorie (Schrödingergleichung) und den Grundlagen der Spektroskopie für die wichtigsten Probleme (Teilchen im Kasten, Wasserstoffatom, harmonischer Oszillator, starrer Rotator, chemische Bindung im Wasserstoffmolekül).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Analytik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits, davon mindestens 5 ECTS-Credits in Form von Praktika der Analytik
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis theoretischer und praktischer Kenntnisse im Bereich der chemischen Analytik, insbesondere im Bereich der Grundlagen, der instrumentellen Analytik (z.B. Elektroanalytik, Photometrie, Chromatographie), sowie der Spektroskopie (NMR, Optische Spektroskopie) oder der Massenspektrometrie.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.
Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Auswahlgespräch
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	Erfolgreiche Durchführung eines strukturierten Auswahlgesprächs zur Feststellung der besonderen Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nicht-Bestehen des Auswahlgesprächs wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch eine Auswahlkommission getroffen. Es gelten ergänzend die „Besonderen Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch“.

c. Besondere Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch

Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt mit hinreichender Frist, und zwar unmittelbar nach Prüfung aller Bewerbungen auf die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen. Grundlage des Auswahlgesprächs bilden auch die Angaben in der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“, der Leistungsübersicht und dem Hochschulzeugnis bzw. die diese ersetzenden Dokumente; im Übrigen gilt § 35 Abs. 4 ZSP-HU.

Das strukturierte Gespräch umfasst die folgenden Inhalte:

- kurze Begründung der Bewerbung und des Interesses am angestrebten Studiengang und weshalb die Bewerbung an der Humboldt-Universität zu Berlin erfolgte;
- Nachweis der experimentellen Fähigkeiten und Feststellung des Umfanges der Vorkenntnisse, die in chemischen Praktika erlangt wurden (notwendig, weil sowohl das anorganische als auch das organische Fortgeschrittenen Praktikum an der Humboldt-Universität zu Berlin bereits im Bachelorstudiengang nachgewiesen werden);
- Nachweis der empirischen Forschungskompetenz anhand von Fragen nach möglichen Forschungsthemen im Rahmen von Forschungspraktika und der Bachelorarbeit im bisherigen Studium, Bestandteilen eines adäquaten Forschungsdesigns (Konzeptualisierung und Implementierung) sowie den theoretischen Grundlagen und Kenntnissen in der anorganischen, organischen, analytischen und physikalischen sowie theoretischen Chemie unter Berücksichtigung der eingereichten Nachweise in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Horticultural Sciences**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Lebenswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Lebenswissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Gartenbauwissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Ökologie, Biologie, Geographie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 5,0 - Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten

Anlage 2

	<p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Das Niveau gilt ebenfalls als erreicht, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert wurde oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.

Anlage 2

Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
--------------	--

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Informatik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Informatik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Informatik oder einem verwandten Fach mit mindestens 100 ECTS-Credits. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich: Wirtschaftsinformatik, Bioinformatik, Softwaretechnik, Informationswissenschaft, Geoinformatik, Scientific Computing, Software Engineering, Computer Science. ECTS-Credits, die im Rahmen der speziellen Kenntnisse 1 und 2 geltend gemacht werden, sind in den 100 ECTS-Credits enthalten.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in den mathematischen Grundlagen der Informatik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Dazu gehören beispielsweise die Bereiche Lineare Algebra, Analysis, Numerik, Statistik.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in den theoretischen Grundlagen der Informatik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Dazu gehören beispielsweise die Bereiche Berechenbarkeit, Komplexität und Logik.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte im Bereich der mathematischen, theoretischen und konzeptionellen Grundlagen der Informatik des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene fachlich einschlägige Berufsqualifikation oder fachlich einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang von mindestens 3.200 Stunden (2 Jahre)
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine im Rahmen einer Berufstätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 3.200 Zeitstunden zu verstehen. Berufspraktika werden nicht anerkannt. Zeiten einer Berufsausbildung können berücksichtigt werden. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Der Gesamtumfang der Studieninhalte im Bereich der mathematischen, theoretischen und konzeptionellen Grundlagen der Informatik des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums werden gemäß dem nachstehenden Schlüssel in ein Notensystem überführt. Die so ermittelte Note fließt zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU ein.

Der Notenschlüssel lautet:

- ab 39 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 30 bis weniger als 39 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 20 bis weniger als 30 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Integrated Natural Resource Management**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem für die Interaktion menschlicher Gesellschaften und natürlicher Ressourcen relevanten Fach
Erläuterung:	<p>Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem für die Interaktion menschlicher Gesellschaften und natürlicher Ressourcen relevanten Fach, das deren Analyse, Management, Nutzung und Schutz dient und in zwei Wissensbereichen angesiedelt sein kann:</p> <p>Im Wissensbereich 1 „Naturwissenschaften und Verfahren/Technologien der Ressourcennutzung“ zählen hierzu zum Beispiel folgende Fächer: Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Forstwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Ökologie, Biologie, Geografie und Geowissenschaften.</p> <p>Im Wissensbereich 2 „Gesellschaftswissenschaften im weiteren Sinne“ gehören dazu zum Beispiel folgende Fächer: Wirtschaftswissenschaften, Agrarökonomie, Gartenbauökonomie, Forstökonomie, Ökologische Ökonomie, Umweltökonomie, Ressourcenökonomie, Sozialwissenschaften, Soziologie und Politikwissenschaften.</p> <p>Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die einen Abschluss in einem der explizit benannten Fachrichtungen nachweisen, gilt die Zugangsvoraussetzung als erfüllt.</p> <p>Alle übrigen Antragstellerinnen und Antragsteller müssen in mindestens einem der beiden benannten Wissensbereiche Kompetenzen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits nachweisen. Dieser erforderliche Mindestumfang an ECTS-Credits kann auch durch Nachweis von Kompetenzen aus beiden Wissensbereichen zusammengekommen erreicht werden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 5,0 - Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Das Niveau gilt ebenfalls als erreicht, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert wurde oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in mathematisch-statistischen sowie natur- und sozialwissenschaftlichen Methoden im Umfang von mindestens 9 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachzuweisen sind Grundkenntnisse in Bereichen wie Mathematik, Statistik, Geostatistik, Ökonometrie, Biometrie und/oder Methoden der empirischen Sozialforschung und Politikanalyse im Umfang von mindestens 9 ECTS-Credits.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Global Change Geography**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Geographie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Geographie oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Physische Geographie, Biogeographie, Umweltwissenschaften, Geoökologie, Landschaftsökologie
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse im Lehrgebiet Statistik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits sowie Geomatik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Statistik sowie im Bereich Geomatik nachgewiesen werden. Die Kenntnisse der Geomatik müssen u.a. Inhalte der Geofernerkundung und der Geoinformationsverarbeitung umfassen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten

Anlage 2

	<p>Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - International English Language Testing System (IELTS): 5 - Cambridge First Certificate in English (FCE): A-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> • Internet-based Test: 87 • Paper-based Test: 560 - HU-Leistungsnachweis Stufe UNIcert® II (über mindestens 4 SWS): 2,7 (UNIcert® II-Zeugnis: mind. Note 3) - Test of English for International Communication TOEIC: 785 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p> <p>Die Erfüllung der Voraussetzung ist ebenfalls gegeben, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeine Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Anlage 2

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Besondere Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Der Umfang der Studieninhalte nachfolgend aufgeführter Studienfächer des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses werden nach dem untenstehenden Schlüssel in ein Notensystem überführt: Klimatologie, Geomorphologie, Bodenkunde, Biogeographie, Hydrologie, Landschaftsökologie, Geobotanik, Geoökologie, Statistik, Geo- bzw. Bio-Geo-Modellierung, Erd-/ Umweltsystemmodellierung, Geomatik sowie Fächer mit vergleichbaren Inhalten.</p> <p>Die Anzahl der ECTS-Credits aller genannten Fächer wird über folgenden Schlüssel in ein Notensystem überführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab 90 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben; - ab 71 bis weniger als 90 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0; - ab 51 bis weniger als 71 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0; - für weniger als 51 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufliche Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine im Rahmen einer Berufstätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Berufspraktika werden nicht anerkannt. Zeiten einer Berufsausbildung können berücksichtigt werden. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.3.19.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Polymer Science**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die Technische Universität Berlin nach den dort jeweils anwendbaren Regelungen durchgeführt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach, d.h. in einem Studiengang mit einem psychologischen Anteil im Umfang von mindestens 100 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Neuropsychologie und/oder Biologischer Psychologie und/oder Allgemeiner Psychologie und/oder kognitiver Psychologie im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse in den Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neuropsychologie und/oder 2. Biologischer Psychologie und/oder 3. Allgemeiner Psychologie und/oder 4. kognitive Psychologie <p>nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählen auch die Neuropsychologie und/oder Biologischer Psychologie und/oder Allgemeiner Psychologie und/oder kognitive Psychologie. Die Inhalte betreffen grundlegende theoretische, methodische und empirische Kenntnisse auf den Gebieten der Allgemeinen und Biologischen Psychologie.</p> <p>Im Bereich der Allgemeinen und/oder kognitiven Psychologie betrifft das Kenntnisse über theoretische Konzeptionen und empirische Befunde zur Grundlage menschlichen Denkens und Handelns sowie Kenntnisse über die Struktur- und Funktionsprinzipien elementarer und kognitiver Formen des Lernens und des Gedächtnisses, Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Emotionspsychologie oder Motivationspsychologie.</p> <p>Im Bereich der Biologischen Psychologie und/oder Neuropsychologie handelt es sich um grundlegende Kenntnisse aus der Neuroanatomie und Neurophysiologie, der Entwicklungs- und Evolutionsbiologie in den für die Psychologie relevanten Bereichen, die Grundlagen der Endokrinologie, der Sinnesphysiologie und der Motorik.</p>

Anlage 2

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Psychologischer Methodenlehre im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Psychologische Methodenlehre nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählt auch die Psychologische Methodenlehre.</p> <p>Die Inhalte umfassen neben der Vermittlung von zentralen Grundkenntnissen in statistischer Methodik (Wahrscheinlichkeitstheorie, deskriptive Statistik, Inferenzstatistik) im Besonderen den Schwerpunkt der psychologischen Methodenlehre in der Planung, Auswertung und Interpretation von komplexen experimentellen Untersuchungsdesigns (z. B. mehrfaktorielle Versuchspläne, Messwiederholungsdesigns, Teststärkeanalyse). Dabei gilt es hervorzuheben, dass nicht nur die theoretischen Grundlagen dieser Techniken erworben wurden, sondern in Übungen durch die Auswertung konkreter Datensätze und Untersuchungsdesigns auch die praktische Umsetzung anhand statistischer Software (z.B. R und SPSS) vermittelt wurde.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Psychologischer Diagnostik und/oder Testtheorie im Umfang von 12 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Psychologische Diagnostik und/oder 2. Testtheorie <p>nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählt auch die Psychologische Diagnostik und/oder Testtheorie.</p> <p>Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich umfassen den psychologisch-diagnostischen Prozess, psychologisch-diagnostische Entscheidungsstrategien, psychologisch-diagnostische Methoden (Tests, Fragebögen, Interview, Verhaltensbeobachtung), psychometrische Einzelfalldiagnostik, Klassische Testtheorie, Schritte der Testkonstruktion, Prüfung der Reliabilität und Validität, Normierung, Vermitteln spezifischer angewandter Themen aus den Bereichen klinisch-, pädagogisch- und Arbeits-, Ingenieur- und Organisationspsychologischer Diagnostik.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Klinischer Psychologie im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Klinische Psychologie nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählt auch die Klinische Psychologie.

Anlage 2

	Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich umfassen Klinisch-psychologische Klassifikation und Diagnostik; Psychologische, biologische, interaktionale und soziokulturelle Modelle psychischer Gesundheit und Krankheit (Störungslehre); Epidemiologie psychischer Störungen; Anthropologische Konzepte und kulturspezifische Grundannahmen; Grundlagen klinisch-psychologischer Intervention einschließlich Beratung; Veränderungsmodelle; Therapie- und Versorgungsforschung; Problemfelder und Rahmenbedingungen klinisch-psychologischen Handelns; Prävention und Rehabilitation; Kennenlernen psychischer Störungen anhand von Falldarstellungen und -diskussionen; Anwendung der diagnostischen Kriterien im Einzelfall; Erwerb grundlegender Fertigkeiten der Gesprächsführung in Beratung und Psychotherapie; Übung grundlegender Interventionstechniken (Entspannung, kognitive Intervention).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	<p>Spezielle Kenntnisse in Form mindestens dreier Vertiefungsschwerpunkte aus den Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeits-, Ingenieur- und Organisationspsychologie, Wirtschaftspsychologie, 2. Allgemeine & Biologische Psychologie, 3. Persönlichkeits-, Entwicklungs- und Sozialpsychologie und/oder 4. Klinische Psychologie <p>im Umfang von mindestens jeweils 5 ECTS-Credits, zusätzlich zu den bereits geforderten Kenntnissen.</p>
Erläuterung:	<p>Die Vertiefung in drei Bereichen ist notwendige Voraussetzung eines entsprechend breitgefächerten Masters, wie hier angeboten.</p> <p>Inhalte aus dem Bereich 1. „Arbeits-, Ingenieur- und Organisationspsychologie, Wirtschaftspsychologie“ werden in Seminaren zu ausgewählten Themen aus folgender Aufzählung vermittelt: Betriebliche Gesundheitsförderung, Motivierende Arbeitsgestaltung, Organisationsberatung, Flexibilisierungsstrategien, Training sozialer Kompetenzen (z. B. Moderation, Konflikt-handhabung), Organisationsentwicklung (z. B. Einführung neuer Technologien, Einführung von Gruppenarbeit), Kognitive Ergonomie, Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen, Usability und User Experience, Bedien- und Anzeigekonzepte für interaktive Systeme, benutzerzentrierter Gestaltungsprozess.</p> <p>Inhalte aus dem Bereich 2. „Allgemeine & Biologische Psychologie“ betreffen vertiefte theoretische, methodische und empirische Kenntnisse in ausgewählten Gebieten der Allgemeinen, Kognitiven, Neuro- und Biologischen Psychologie. Hierzu gehören Kenntnisse neuronaler Grundlagen der Kognition und neurowissenschaftliche Zugänge zu kognitiven Prozessen, ausgewählte Schwerpunkte der aktuellen kognitions- und neuropsychologischen Forschung; Wissen zu Funktion, Struktur und Prozesscharakteristik von Emotion und Motivation sowie vertieft über die motivationalen Bedingungen der Handlungskontrolle; ausgewählte Themen der Allgemeinen und Biologischen Psychologie sind, z.B. Wahrnehmung, Denken, Sprachpsychologie, Neurowissenschaftliche Methoden, Emotion, Motivation.</p> <p>Inhalte aus dem Vertiefungsbereich 3. „Persönlichkeits-, Entwicklungs- und Sozialpsychologie“ werden in Seminaren vermittelt, gehen über einführende Module hinaus und umfassen Konzepte, Theorien und Methoden aus zentralen Bereichen der Persönlichkeits-, Entwicklungs- und Sozialpsychologie: die Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten, Interessen, Wissen, Expertise und Schulleistungen; Personenwahrnehmung; Grundzüge der sozialen Kognition; Symbolischer Interaktionismus; Rollen und Identitäten; Wahrnehmung von Gruppen - Soziale Identität; Soziale Repräsentationen; Einstellungen und Einstellungsänderung; Einstellungen und Verhalten; Austausch und Interdependenz; Freundschaft und Liebe; Aggression und Konflikt; Hilfe und</p>

Anlage 2

	Kooperation; Gruppen, Normen und Konformität; Normen, Macht und Verhalten; Gruppenleistung. Die Inhalte aus dem Vertiefungsgebiet 4. „Klinische Psychologie“ umfassen das Kennenlernen und Reflektieren von Forschungsmethoden und -befunden der klinischen Psychologie durch Studium von Forschungsliteratur; Kennenlernen unterschiedlicher Praxisfelder.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	55 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums
Gewichtung:	45 vom Hundert
Erläuterung:	Die nachfolgend aufgeführten besonderen Kenntnisse können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark Rang verändernd auswirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Psychologische Methodenlehre und Diagnostik (inklusive Testtheorie), 2. Sozial-, Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Arbeits-, Ingenieurs- und Organisationspsychologie, 3. Allgemeine, biologische, kognitive Psychologie, Neuropsychologie , 4. Berufspraktikum sowie 5. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern. <p>Das Praktikum kann in Voll- oder Teilzeit absolviert, muss jedoch unter Anleitung einer Diplom-/Master-Psychologin oder eines Diplom-/Master-Psychologen durchgeführt worden sein.</p> <p>Es werden nur solche überfachlichen Kompetenzen berücksichtigt, die außerhalb der psychologischen Fächer im engeren Sinne, also insbesondere außerhalb des Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereiches des für den Zugang geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach erworben wurden. Es muss sich um außerfachliche Kompetenzen handeln, die bspw. in Gestalt eines Nebenfaches, eines Beifaches, des überfachlichen Wahlpflichtbereiches oder vergleichbarer, frei wählbarer Gestaltungsmöglichkeiten eines Hochschulstudiums erworben werden können bzw. – im Falle von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Qualifikationen – hierauf anrechenbar sind. ECTS-Credits, die in Angeboten</p>

Anlage 2

	erworben werden, die mindestens auch auf den Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereich des entsprechenden Abschlusses in Psychologie oder einem verwandten Fach anrechenbar sind, werden nicht berücksichtigt.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Je nachdem, welche Voraussetzung in welchem Umfang erfüllt wird, erfolgt die Ermittlung einer fiktiven Teilnote jeweils für die Bereiche:

1. Psychologische Methodenlehre und Diagnostik,
2. Sozial-, Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Arbeits-, Ingenieurs- und Organisationspsychologie,
3. Allgemeine, biologische, kognitive Psychologie, Neuropsychologie,
4. Berufspraktikum sowie
5. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern.

Alle Teilnoten werden addiert und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 ZSP-HU einfließt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Der Notenschlüssel lautet:

Für den Bereich 1. „Psychologische Methodenlehre und Diagnostik“:

- ab 35 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 32 bis weniger als 35 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 29 bis weniger als 32 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 29 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 4,0.

Für den Bereich 2. „Sozial-, Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Arbeits-, Ingenieurs- und Organisationspsychologie“:

- ab 45 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 42 bis weniger als 45 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 39 bis weniger als 42 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 39 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 3. „Allgemeine, biologische, kognitive Psychologie, Neuropsychologie“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 18 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 16 bis weniger als 18 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 16 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 4. „Berufspraktikum“:

- ab einer Dauer von 270 und mehr nachgewiesenen Stunden wird die Note 1,0 vergeben;
- ab einer Dauer von 230 bis weniger als 270 nachgewiesenen Stunden beträgt die Note 2,0;
- für eine Dauer von weniger als 230 nachgewiesenen Stunden beträgt die Note 3,0;
- wird kein Praktikum nachgewiesen, erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 5. „Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 17 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 14 bis weniger als 17 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 14 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Volkswirtschaftslehre**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern. ECTS-Credits, die auf die methodischen Fachgebiete Mathematik, Statistik oder Ökonometrie oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Methoden im Umfang von 24 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 24 ECTS-Credits in methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie).
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - UNICert® II-Zertifikat: 1,3

Anlage 2

	<ul style="list-style-type: none"> - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss oder ein Hochschulabschluss im englischsprachigen Raum (Amtssprache Englisch) ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu

Anlage 2

entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Testergebnis des GRE oder GMAT oder Ersatzbewertung
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	Das Testergebnis des GRE (Graduate Record Exam - http://www.ets.org/gre/) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test - http://www.mba.com) wird zur Ermittlung der Rangposition herangezogen. Falls keine Testergebnisse eingereicht werden, erfolgt die Punktevergabe auf Basis des Umfangs und der Qualität der im vorangegangenen Studium erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie). Sollten die GRE- bzw. GMAT-Ergebnisse zu einem schlechteren Punkteergebnis führen als eine Bewertung auf Grundlage der erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten des vorangegangenen Studiums, wird die Rangposition auf Grundlage der erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten des vorangegangenen Studiums bestimmt.
Nachweis:	Bescheinigung über das Testergebnis des GRE oder GMAT oder die Ersatzbewertung
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen als Teilnoten ermittelt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die gewichtete Durchschnittsnote beider Teilnoten bestimmt. Hierbei wird die Teilnote für den Grad der Qualifikation (Abschlussnote) zu 51% und die Teilnote des Testergebnisses zu 49% gewichtet.

aa. Teilnote für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Die Teilnote entspricht der (vorläufigen) Abschlussnote mit einer Nachkommastelle. Falls mehr als eine Nachkommastelle im Zeugnis angegeben ist, wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt. Nachfolgende Nachkommastellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

bb. Teilnote für das Testergebnis (Auswahlkriterium 2)

Wird ein GRE-Testergebnis angegeben, erfolgt eine Umrechnung in eine GMAT Total Score. Dabei wird die GRE Verbal Reasoning Score mit 0,472 multipliziert. Die GRE Quantitative Reasoning Score wird mit 0,623 multipliziert. Beide Werte werden addiert und von der Summe wird 82,27 abgezogen. Ein GRE-Score neuen Typs (130-170 Punkte) wird hierfür anhand der offiziellen Umrechnungstabelle in einen GRE-Score alten Typs (200-800 Punkte) überführt.

Der GMAT Total Score (GMATS) wird gemäß folgender Formel in eine Teilnote (TN) überführt.

$$TN = (4 - 3 * (GMATS - 400) / 400)$$

Falls der GMAT Total Score unter 400 liegt, wird als Teilnote 4,0 angesetzt.

Wird kein Testergebnis vorgelegt, vergibt die Zugangskommission auf Basis des Umfangs und der Qualität der nachgewiesenen bisherigen Studienleistungen in den methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie) eine Teilnote. Diese basiert auf der ECTS-gewichteten Durchschnittsnote der methodischen Fachgebiete. Dieser Notenwert wird um 0,3 Notenpunkte erhöht, wenn keine Veranstaltung im Bereich Ökonometrie nachgewiesen wird. Falls weniger als 27 ECTS im Bereich methodische Fachgebiete nachgewiesen wurden, erhöht sich die Teilnote um weitere 0,3 Notenpunkte. Falls die resultierende Teilnote größer als 4,0 ist, wird sie auf 4,0 gesetzt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Wirtschaftsinformatik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik oder fachverwandter Abschluss mit mindestens 120 ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Methodenkenntnisse im Umfang von 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Grundkenntnissen der Programmierung durch Besuch einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Credits. Zusätzlich sind mindestens 24 weitere ECTS-Credits in methodischen Fachgebieten (Mathematik, Informatik, Statistik, Ökonometrie) nachzuweisen, davon mindestens 9 ECTS-Credits in Fächern der Praktischen Informatik (z.B. Algorithmen und Datenstrukturen, Betriebssysteme, Datenbanken, Modellierung, Digitale Systeme, Kommunikation oder angrenzende Fächer).
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten

Anlage 2

	<p>Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss oder ein Hochschulabschluss im englischsprachigen Raum (Amtssprache Englisch) ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache mit Niveau B1
Erläuterung:	Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

Anlage 2

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Testergebnis des GRE oder GMAT oder Ersatzbewertung
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	Das Testergebnis des GRE (Graduate Record Exam - http://www.ets.org/gre/) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test - http://www.mba.com) wird zur Ermittlung der Rangposition herangezogen. Falls keine Testergebnisse eingereicht werden, erfolgt die Punktevergabe auf Basis des Umfangs und der Qualität der im vorangegangenen Studium erbrachten Leistungen in quantitativ-ökonomischen Fachgebieten und angrenzenden Bereichen. Sollten die GRE- bzw. GMAT-Ergebnisse zu einem schlechteren Punkteergebnis führen als eine Bewertung auf Grundlage des vorangegangenen Studiums, wird die Rangposition auf Grundlage des vorangegangenen Studiums bestimmt.
Nachweis:	Bescheinigung über das Testergebnis des GRE oder GMAT oder die Ersatzbewertung
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt und die so ermittelten Werte addiert. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der so erzielten Auswahlpunkte.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Von 4,0 wird die Gesamtnote bzw. vorläufige Gesamtnote subtrahiert. Die Differenz wird durch 3,0 geteilt und das Ergebnis mit 51 multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für das Testergebnis (Auswahlkriterium 2)

Wird ein GRE-Testergebnis angegeben, erfolgt eine Umrechnung in eine GMAT Total Score. Dabei wird die GRE Verbal Reasoning Score mit 0,472 multipliziert. Die GRE Quantitative Reasoning Score wird mit 0,623 multipliziert. Beide Werte werden addiert und von der Summe wird 82,27 abgezogen.

Für die GMAT Total Score werden bis zu 49 Punkte vergeben. Für eine GMAT Total Score von weniger als 400 werden 0 Punkte vergeben. Eine bessere GMAT Total Score wird dadurch in Punkte umgewandelt, dass von dem GMAT Total Score 400 subtrahiert wird und die Differenz durch 400 geteilt wird. Der Quotient wird mit 49 multipliziert.

Wird kein Testergebnis vorgelegt, vergibt die Zugangs- und Zulassungskommission auf Basis des Umfangs und der Qualität der nachgewiesenen bisherigen Studienleistungen in den methodischen Fachgebieten und angrenzenden Bereichen sowie der Bachelorarbeit ersatzweise bis zu 49 Punkte. Die Gesamtpunktzahl setzt sich aus fünf Kategorien zusammen:

Anlage 2

Kategorie 1: Methodische Fachgebiete (Umfang/Inhalt) (PMFGU): 0-10 Punkte

Kategorie 2: Methodische Fachgebiete (Note): Durchschnittsnote (DNMFG)

$PMFGN = \left(\frac{4.0 - DNMFG}{3.0} \right) * 10$, Minimum: 0 Punkte

Die Punkte werden ermittelt, indem die Durchschnittsnote von 4,0 subtrahiert wird. Die Differenz wird durch 3 geteilt. Der Quotient wird mit 10 multipliziert. Minimum: 0 Punkte

Kategorie 3: Einschlägige Spezialisierung im Bachelorstudium (Umfang/Inhalt):

PSBAU: 0-10 Punkte

Kategorie 4: Einschlägige Spezialisierung im Bachelorstudium (Note): Durchschnittsnote (DNSBA)

$PSBAN = \left(\frac{4.0 - DNSBA}{3.0} \right) * 10$, Minimum: 0 Punkte

Die Punkte werden ermittelt, indem die Durchschnittsnote von 4,0 subtrahiert wird. Die Differenz wird durch 3 geteilt. Der Quotient wird mit 10 multipliziert. Minimum: 0 Punkte

Kategorie 5: Einschlägige berufliche Ausbildung bzw. Tätigkeiten, Praktika, Studienaufenthalte im Ausland (Umfang, Inhalt) (PBAPSAU): 0-9 Punkte

Gesamtpunktzahl bei Nichtvorliegen eines Testergebnisses:

$PGesamt = PMFGU + PMFGN + PSBAU + PSBAN + PBAPSAU$

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Optical Sciences**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Physik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Physik oder einem verwandten mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieur-wissenschaftlichen Fach wie z.B. Chemie, Elektrotechnik, Informatik oder Mathematik.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben in Orientierung an dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 3,0 - International English Language Testing System (IELTS): 5,0 - Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten

Anlage 2

	Das Niveau gilt als erreicht, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Quantentheorie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den grundlegenden theoretischen Konzepten der Quantenphysik (Schrödingergleichung, eindimensionale Systeme, Harmonischer Oszillator, Bewegung im Zentralfeld, Wasserstoffatom, Störungstheorie, Grundlagen des Dirac-Formalismus) nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Elektrodynamik und Optik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in der klassischen Elektrodynamik (Elektrostatik, Magnetostatik, Induktion, Verschiebungsstrom, Wechselstrom und elektrische Schwingungen, Maxwell-Gleichungen, elektromagnetische Wellen, Spezielle Relativitätstheorie) und Optik (Geometrische Optik, Wellenoptik, Lichtausbreitung in isotroper und anisotroper Materie, geführtes Licht) nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4

Bezeichnung:	Absolviertes Physikalisches Praktikum im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es muss ein Nachweis über ein absolviertes wissenschaftliches Laborpraktikum zu selbstständig durchgeführten Versuchen aus den Bereichen Mechanik, Elektrodynamik, Optik und/oder Quantenphysik erfolgen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Mathematik im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in der Mathematik (Analysis: Gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen, Vektoranalysis und Integralsätze, Fourier- und/oder Laplace-Transformation; Lineare Algebra: Lineare Gleichungssysteme, Eigenwerte und Eigenvektoren) nachgewiesen werden.

Anlage 2

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich der physikalisch-technischen Forschung und Entwicklung oder im Bildungsbereich mit Physikbezug im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 6 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 6 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Fernstudium)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG in Form eines Fernstudiums. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die im Rahmen eines entsprechenden Verwaltungsabkommens über die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren oder über die Entsendung von Bibliotheksvolontärinnen und Bibliotheksvolontären von einem Vertragspartner an die Humboldt-Universität zu Berlin entsandt werden, werden vorab und abweichend von den nachfolgenden Regelungen nach Maßgabe der im jeweiligen Verwaltungsabkommen getroffenen Regelungen über den Zugang und das Verfahren der Zulassung innerhalb der jeweils insgesamt im Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Fernstudium) zur Verfügung stehenden Studienplätze ausgewählt und verringern die Anzahl der für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze entsprechend.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte, in der Regel mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung, die dem Studienziel förderlich ist. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind Arbeitszeugnisse des Arbeitsgebers, Arbeitsverträge oder andere geeignete Dokumente, aus denen die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang und zum Inhalt der Tätigkeiten hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Arbeitsverträge liegen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller selbst vor. Im Übrigen erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller die Erfahrungen gesammelt hat.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden die nach Abzug der gemäß I. vorabauszuwählenden Antragstellerinnen und Antragsteller verbleibenden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

Anlage 2

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	Bis zu 40 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote eines berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums kann sich rangverbessernd auswirken. Verfügt eine Bewerberin oder ein Bewerber, ggf. unter Beachtung noch ausstehender Abschlüsse gemäß ZSP-HU, über mehrere berufsqualifizierende Abschlüsse vorausgegangener Hochschulstudien, kann die Bewerberin oder der Bewerber frei wählen, welcher Abschluss bzw. noch ausstehende Abschluss für die Auswahlkriterien 1 und 2 zu berücksichtigen ist; die Wahl kann nur einheitlich getroffen werden.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. mit der abweichenden Maßgabe, dass nicht derjenige Abschluss bzw. noch ausstehende Abschluss gewählt werden muss, der zur Erfüllung der allgemeinen Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU geltend gemacht wurde.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Prägende Studienfächer des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	Bis zu 10 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Entsprechend der Zuordnung des für das Auswahlkriterium 1 geltend gemachten erworbenen bzw. noch ausstehenden Abschlusses zu den Fächergruppen und Studienbereichen nach der Fächersystematik des Statistischen Bundesamtes können bis zu 10 Auswahlpunkte berücksichtigt werden.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. mit der abweichenden Maßgabe, dass sich der Nachweis auf denjenigen Abschluss bzw. noch ausstehenden Abschluss bezieht, der bei dem Auswahlkriterium 1 geltend gemacht wird.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Frühere oder aktuelle einschlägige Berufspraxis
Gewichtung:	Bis zu 10 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Frühere oder aktuelle qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Bibliotheks- oder Informationspraxis kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Einzureichen sind Arbeitszeugnisse des Arbeitsgebers, Arbeitsverträge oder andere geeignete Dokumente, aus denen die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang und zum Inhalt der Tätigkeiten hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Arbeitsverträge liegen der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst vor. Im Übrigen erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung, an der die Bewerberin oder der Bewerber die Erfahrungen gesammelt hat.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Von der Anzahl der für den Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums ermittelten Auswahlpunkte werden die für die weiteren Auswahlkriterien erzielten Auswahlpunkte abgezogen. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das so ermittelte Ergebnis in aufsteigender Folge bestimmt.

Anlage 2**aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums**

Die Anzahl der maßgeblichen Auswahlpunkte wird dadurch bestimmt, dass die Abschlussnote bzw. vorläufige Abschlussnote des für die Auswahlkriterien 1 und 2 geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums mit dem Faktor 10 multipliziert wird. Liegt eine Abschlussnote bzw. vorläufige Abschlussnote vor, die nicht den Voraussetzungen nach § 114 Absatz 5 ZSP-HU genügt, wird die Note nach den geltenden Bestimmungen in eine entsprechende Note umgerechnet. Es werden höchstens 40 Auswahlpunkte berücksichtigt.

bb. Auswahlpunkte für prägende Studienfächer des vorangegangenen Studiums

Die Zuordnung des für das Auswahlkriterium 1 geltend gemachten erworbenen bzw. noch ausstehenden Abschlusses zu den Fächergruppen und Studienbereichen nach der Fächersystematik des Statistischen Bundesamtes erfolgt in Abhängigkeit von den Inhalten des Haupt-, Kern- oder sonst dieses aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägenden Faches des vorangegangenen Studiums. Es gilt die Fächersystematik in der zum Ende der Bewerbungsfrist jeweils gültigen Fassung. Eine Summierung der hier erzielbaren Auswahlpunkte ist ausgeschlossen; es kann nur derjenige Abschluss oder ausstehende Abschluss berücksichtigt werden, der für das Auswahlkriterium 1 geltend gemacht wurde.

Kann der erste oder weitere berufsqualifizierende Abschluss dem Studienbereich 06 „Bibliothekswissenschaft, Dokumentation“ der Fächergruppe 01 „Geisteswissenschaften“ zugeordnet werden, werden 5 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Kann der erste oder weitere berufsqualifizierende Abschluss einer der nachfolgenden Fächergruppen zugeordnet werden, werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben:

- 03 „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“,
- 04 „Mathematik, Naturwissenschaften“,
- 05 „Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften“,
- 07 „Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin“ oder
- 08 „Ingenieurwissenschaften“.

Kann der Abschluss keiner der benannten Fächergruppen bzw. nicht dem benannten Studienbereich zugeordnet werden, werden keine Auswahlpunkte berücksichtigt.

cc. Auswahlpunkte für frühere oder aktuelle einschlägige Berufspraxis

Für frühere qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Bibliotheks- oder Informationspraxis im Umfang von mindestens einem Jahr mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb der letzten 10 Jahre bis zum Ende des der Bewerbung vorangegangenen Kalenderjahrs werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Hierbei ist die gesamte Berufspraxis zu berücksichtigen – im Falle von Unterbrechungen können die Zeiträume, in denen eine einschlägige Berufspraxis erworben wurde, zur Ermittlung der Anzahl entsprechender Jahre aufsummiert werden; Berufspraxis, die vor mehr als 10 Jahren erworben wurde, bleibt auch im Falle von Unterbrechungen unberücksichtigt.

Alternativ werden für aktuelle qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Bibliotheks- oder Informationspraxis in Form einer im Kalenderjahr der Bewerbung sozialversicherungsrechtlich voll versicherungspflichtigen Tätigkeit von mindestens 3 Kalendermonaten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Hilfskrafttätigkeiten im Rahmen einer studentischen oder ehrenamtlichen Tätigkeit sowie in Form von Praktika werden weder für die frühere noch für die aktuelle qualifizierte berufspraktische Erfahrung berücksichtigt. Tätigkeiten, die für die erweiterte Zugangsvoraussetzung gemäß II. bereits berücksichtigt wurden, können nicht erneut berücksichtigt werden. Es werden insgesamt höchstens 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

dd. Durchführung des Auswahlverfahrens

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch das Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Immateriälgüterrecht und Medienrecht**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung im rechtswissenschaftlichen Bereich. Hierunter ist eine im Rahmen einer anerkannten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene einschlägige berufspraktische Erfahrung zu verstehen. Zeiten, bei denen mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschritten ist, werden voll berücksichtigt; im Übrigen gilt § 11 Absatz 2 Satz 3 BerlHG entsprechend. Ein absolviertes Rechtsreferendariat wird hinsichtlich der anzurechnenden Dauer als einjährige berufspraktische Erfahrung und als hinreichend berücksichtigt, da in diesem Zeitraum von ca. zwei Jahren die Ausbildungszwecke in etwa gleichwertig neben dem Erwerb berufspraktischer Erfahrung stehen. Für die Bewertung der anzurechnenden Dauer von absolvierten Praktika ist der Anteil des Erwerbs berufspraktischer Erfahrung zu bestimmen. Hierzu ist ein Tätigkeitsnachweis einzureichen, aus dem hervorgeht, welcher Anteil auf Ausbildungszwecke und welcher Anteil auf den Erwerb berufspraktischer Erfahrung entfiel. Der festgelegte Mindestumfang muss vor Beginn des Antragszeitraumes erreicht worden sein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen der Arbeitsgeber bzw. Praktikumsnachweise der betreuenden Einrichtungen bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus denen die notwendigen Angaben, insbesondere zum zeitlichen Umfang, hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die Beschäftigungsdauer und den Beschäftigungsumfang werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Ausbildungsabschlusszeugnisse werden regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

Anlage 2

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	Bis zu 30 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums kann sich rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss in Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Recht oder Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Patentassessor" oder "Patentassessorin"
Gewichtung:	Bis zu 25 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Ein nachgewiesener erfolgreich erworbener berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Rechtswissenschaften oder im Fach Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Recht oder die nachgewiesene Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Patentassessor" oder "Patentassessorin" kann sich rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3. bzw. Urkunde gemäß § 11 Absatz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557) in der jeweils geltenden Fassung (Die Ausstellung der Urkunde erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Die Einreichungsform der Urkunde wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.)

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Berufspraxis
Gewichtung:	Bis zu 25 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung kann sich rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen der Arbeitsgeber, ggf. mit Angabe der Bezüge der Arbeitsbereiche zum Schwerpunkt Immaterialgüter- und/oder Medienrecht bzw. Praktikumsnachweise der betreuenden Einrichtungen bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus denen die notwendigen Angaben, insbesondere zum jeweiligen zeitlichen Umfang und ggf. zu den Bezügen zum Immaterialgüter- und/oder Medienrecht, hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die Beschäftigungsdauer, den Beschäftigungsumfang und ggf. Beschäftigungsinhalt werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Ausbildungsabschlusszeugnisse werden regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Fachspezifische Motivation
Gewichtung:	Bis zu 20 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung kann sich die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Einzureichen ist ein selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasster schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang von maximal 3.000 Zeichen ohne Leerzeichen. In dem Motivationsschreiben sind durch die Bewerberin oder den Bewerber die bisherigen Studienschwerpunkte und fachlichen Interessen darzulegen, die Absicht zur Aufnahme des Studiums im angestrebten

Anlage 2

	Studiengang zu begründen und ihre oder seine beruflichen Ziele zu erläutern. Darzulegen ist dabei durch die Bewerberin oder den Bewerber insbesondere, wie sich die inhaltlichen Interessen zu den beruflichen Perspektiven in Beziehung setzen. Enthalten sein muss weiter eine Schilderung der persönlichen Fähigkeiten und der bisherigen Leistungen, etwa in Form wissenschaftlicher Arbeiten bzw. Tätigkeiten (z.B. Forschungstätigkeiten, Veröffentlichungen etc.). Die Zugangskommission achtet im Rahmen der Bewertung des Motivationsschreibens insbesondere auf die Stichhaltigkeit und Aussagekraft der jeweiligen Begründung für die Bewerbung und prüft, ob ein überdurchschnittliches Interesse an den relevanten Themen und Fragestellungen erkennbar wird.
Bezugsquelle:	Das Motivationsschreiben wird durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst erstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die vier Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 30 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein.

Die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung gemäß der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung wird dabei wie folgt in Auswahlpunkte überführt: Für eine Gesamtnote von 14 Punktwerten (= sehr gut) und mehr werden 30 Auswahlpunkte vergeben. Für jeden Punktwert weniger werden drei Auswahlpunkte weniger vergeben, wobei der Punktwert in Drittelstufen mit Auf- und Abrundung auf zwei Dezimalstellen berücksichtigt wird und jede Drittelstufe einem Auswahlpunkt entspricht (Punktwert in Höhe von 13,67 = 29 Auswahlpunkte, Punktwert in Höhe von 13,33 = 28 Auswahlpunkte, Punktwert in Höhe von 13,00 = 27 Auswahlpunkte, usw.), so dass ab einer Gesamtnote von 4,00 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden. Für die Ermittlung der Anzahl der Auswahlpunkte ist mindestens das Erreichen der entsprechenden Drittelstufe maßgeblich. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die neben der ersten juristischen Prüfung auch die zweite juristische Prüfung erfolgreich absolviert haben, wird neben dem Ergebnis der ersten juristischen Prüfung auch das Ergebnis der zweiten juristischen Prüfung berücksichtigt, in dem aus beiden Gesamtnoten eine fiktive Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung durch Mittelwertbildung errechnet wird, die an die Stelle der Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung bei der Überführung in Auswahlpunkte nach den vorstehenden Regelungen tritt.

Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote anderer Fächer in Höhe von 1,0 werden 30 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr ein Auswahlpunkt weniger (1,1 = 29 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden. Liegt eine Abschlussnote bzw. vorläufige Abschlussnote vor, die nicht den Voraussetzungen nach § 114 Absatz 5 ZSP-HU genügt, wird die Note nach den geltenden Bestimmungen in eine entsprechende Note umgerechnet; dies gilt nicht für die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung bzw. die fiktive Gesamtnote aus erster und zweiter juristischer Prüfung.

bb. Auswahlpunkte für einen Abschluss in Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Recht oder die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Patentassessor" oder "Patentassessorin"

Für einen nachgewiesenen erfolgreich erworbenen ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums wird je nach fachlicher Prägung eine unterschiedliche Anzahl von Auswahlpunkten vergeben. Noch ausstehende Abschlüsse finden keine Berücksichtigung. Maßgeblich für die Bestimmung, ob ein hinreichender Fachbezug vorliegt, ist das Haupt-, Kern- oder sonst dieses aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägende Fach des vorangegangenen

Anlage 2

Studiums. Bei einem entsprechenden Abschluss im Fach Rechtswissenschaften werden 25 Auswahlpunkte vergeben. Bei einem entsprechenden Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Recht werden 15 Auswahlpunkte vergeben. Für alle fachlich anders geprägten entsprechenden Abschlüsse werden keine Auswahlpunkte vergeben.

Wird die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Patentassessor" oder "Patentassessorin" nachgewiesen, werden 15 Auswahlpunkte vergeben.

Eine Summierung der hier erzielbaren Auswahlpunkte ist ausgeschlossen; es werden höchstens 25 Auswahlpunkte vergeben.

cc. Auswahlpunkte für Berufspraxis

Frühere qualifizierte berufspraktische Erfahrung wird nach Vollzeitäquivalenten innerhalb der letzten 10 Jahre bis zum Ende des der Bewerbung vorangegangenen Kalenderjahrs wie folgt gewertet:

Für nachgewiesene frühere Berufspraxis im nicht-rechtswissenschaftlichen Bereich (Kategorie 1) werden 3 Auswahlpunkte pro ganzem Jahr Vollzeitäquivalent vergeben.

Für nachgewiesene frühere Berufspraxis im Bereich Rechtswissenschaft (Kategorie 2) werden 4 Auswahlpunkte pro ganzem Jahr Vollzeitäquivalent vergeben.

Für nachgewiesene frühere Berufspraxis im Bereich Rechtswissenschaft mit Schwerpunkt im Immaterialgüterrecht und/oder Medienrecht (Kategorie 3) werden 5 Auswahlpunkte pro ganzem Jahr Vollzeitäquivalent vergeben.

Es kann insgesamt nur Berufspraxis im Umfang von maximal 5 ganzen Jahren Vollzeitäquivalent geltend gemacht werden. Dabei wird vorrangig Berufspraxis der Kategorie 3, danach der Kategorie 2 und schließlich der Kategorie 1 auf insgesamt maximal 5 ganze Jahre summiert. Es können nur Zeiten derselben Kategorie zur Berücksichtigung in der entsprechenden Kategorie aufsummiert werden. Im Falle von Unterbrechungen können die Zeiträume, in denen eine einschlägige Berufspraxis erworben wurde, zur Ermittlung der Anzahl entsprechender ganzer Jahre an Vollzeitäquivalenten aufsummiert werden; Berufspraxis, die vor mehr als 10 Jahren erworben wurde, bleibt auch im Falle von Unterbrechungen unberücksichtigt. Ebenso unberücksichtigt bleiben Zeiträume, die auch im Falle der Aufsummierung den Umfang eines ganzen Jahres Vollzeitäquivalent nicht erreichen.

Es werden insgesamt höchstens 25 Auswahlpunkte berücksichtigt.

dd. Auswahlpunkte für die fachspezifische Motivation

Die Zugangskommission vergibt bei der Beurteilung des Motivationsschreibens folgende Auswahlpunkte:

- 20 (mit Nachdruck empfohlen)
- 15 (besonders empfohlen)
- 10 (empfohlen)
- 5 (mit Einschränkung empfohlen)
- 0 (nicht empfohlen)

Vergeben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Auswahlpunkte, werden diese einzelnen Auswahlpunkte addiert und die Durchschnittszahl der Auswahlpunkte ermittelt. Dabei ist auf ganze Auswahlpunkte auf- oder abzurunden; für das Auswahlkriterium 4 wird die sich so ergebene Anzahl an Auswahlpunkten berücksichtigt. Dieser Vorgang ist zu protokollieren. Legt eine Bewerberin oder ein Bewerber dem Antrag kein Motivationsschreiben bei, werden hierfür 0 Auswahlpunkte im weiteren Verfahren berücksichtigt.

d. Weitere Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 31. Juli des Jahres, in dem eine Immatrikulation zum Wintersemester erfolgt.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch die Juristische Fakultät.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Bibliotheks- und Informationswissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1.000 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.000 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Museen, Verlagen, Redaktionen oder vergleichbaren Einrichtungen.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **International Criminal Justice**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird durch die University of the Western Cape (Südafrika) nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

Die Zulassungsentscheidung der University of the Western Cape (Südafrika) wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin – auch in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Abschnitt 2 ZSP-HU, insbesondere unter Wegfall des Erfordernisses ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache – anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.